Ehebezogene Rechtsgeschäfte

Handbuch der Vertragsgestaltung

von

Notar Dr. Christof Münch, Kitzingen

6. Auflage

Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2024

Inhaltsübersicht

Vorwort Inhaltsverzeichnis Abkürzungsverzeichnis Literaturverzeichnis Verzeichnis der Muster und Checklisten.	V IX XXXI XXXVII XLIII
Kapitel 1 Die Güterstände. A. Zugewinngemeinschaft B. Gütertrennung C. Gütergemeinschaft. D. Eigentums- und Vermögensgemeinschaft. E. Die deutsch-französische Wahl-Zugewinngemeinschaft F. Steuerliche Auswirkung der Güterstände	5 106 109 122 126
Kapitel 2 Vertragliche Regelungen im Ehegüterrecht. A. Form des Ehevertrages. B. Vertragsfreiheit und Inhaltskontrolle. C. Gütertrennungsverträge. D. Gütergemeinschaft. E. Modifikationen der Zugewinngemeinschaft. F. Der Ehevertrag der deutsch-französischen Wahl-Zugewinngemeinschaft.	178 197 294 308 317
Kapitel 3 Ehegattenzuwendungen A. Unbenannte Zuwendung. B. Probleme rund um das Familienheim C. Wertungen im Rahmen der §§ 1374 Abs. 2, 1380 BGB. D. Drittwirkung von Ehegattenzuwendungen E. Vertragliche Regelungen bei der Zuwendung. F. Erwerb durch nicht haftenden Ehegatten mit Erwerbsrecht. G. Schenkung.	366 371 384 393 399 426
Kapitel 4 Zuwendungen Dritter mit Scheidungsvorsorge – vertragliche Rückerwerbsklauseln A. Grundsätzliches	429 431
Kapitel 5 Vermögensrechtliche Ansprüche und Regelungen unter Ehegatten A. Durchbrechung des Ausschließlichkeitsprinzips B. Gesellschaftsverträge C. Darlehensverträge D. Arbeitsverträge E. Vermietung und Verpachtung (das sog. »Wiesbadener Modell«) und sonstige Verträge F. Vollmachten und Verfügungen für Krankheitsfälle	457 537 572 583 595
Kapitel 6 Ehegattenunterhaltsrecht. A. Unterhaltsrechtsreform B. Unterhaltsformen C. Nachehelicher Unterhalt. D. Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt.	649 659 670
Kapitel 7 Versorgungsausgleich	907 910 982 1000

Inhaltsübersicht

Kap	itel 8 Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen
Α.	Trennungsvereinbarungen
В.	Scheidungsvereinbarungen
C.	Steuerliche Probleme bei der Vermögensauseinandersetzung in der Ehescheidung
Kan	itel 9 Verträge verschiedener Ehekonstellationen
	»Ehe ohne alles«
	»Ehe mit Probezeit«
	Ehe mit Dynastie.
	Ehe mit Unternehmen.
E.	Diskrepanzehen
E.	
	Unterhaltsverstärkung
	Patchworkehe
п.	»Globale Vagabunden«
Kap	itel 10 Ehen mit Auslandsberührung
	Allgemeines Ehewirkungsstatut, Art. 14 EGBGB
	Ehegüterrechtsstatut, EU-GüterrechtsVO – Art. 15 EGBGB
	Unterhalt
	Versorgungsausgleich
E.	Scheidungsstatut
F.	Sonstige Scheidungsfolgen
	Ehevertrag oder Scheidungsvereinbarung mit Auslandsbezug
	Der deutsch-französische Wahlgüterstand
	201 deduced family fami
Stic	hwortverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Vo	rwort				V
					VII
Ab	kürzu	ngsv	erzei	chnis	XXXI
					XXXVII
Ve	rzeichi	iis d	er M	luster und Checklisten	XLIII
Ka	pitel 1	Ι	Die C	Güterstände	1
A.	Zuge	win	nger	neinschaft	5
	I.			ätze der Zugewinngemeinschaft	6
		1.		mögenstrennung	6
		2.	Ha	ftung nur für eigene Verbindlichkeiten	7
		3.		sgleich des Zugewinns bei Beendigung des Güterstandes	9
	II.	Au		ch des Zugewinns im Todesfall, § 1371 BGB	9
	III.			chtlicher Zugewinnausgleich, §§ 1372 ff. BGB	11
		1.		mögensgegenstände, die nicht dem Zugewinn unterfallen	11
			a)	Haushaltsgegenstände	11
			b)	Versorgungsausgleich	13
			c)	Unterhalt – Verbot der Doppelverwertung	17
		2.	Ber	rechnung des Anfangsvermögens	22
			a)	Stichtag	22
			b)	Negatives Anfangsvermögen, § 1374 Abs. 3 BGB	23
			c)	Privilegierter Erwerb, § 1374 Abs. 2 BGB	24
				aa) Übertragungstatbestände des privilegierten Erwerbs, § 1374 Abs. 2 BGB	24
				bb) Zeitpunkt der Wertfeststellung	25
				cc) Vorbehaltsrechte	25
				dd) Rückübertragungsrechte bei der Wertermittlung	28
				ee) Der Tatbestand des § 1374 Abs. 2 BGB	29
			d)	Indexierung	32
			e)	Vermutung des § 1377 Abs. 3 BGB	33
			f)	Bewertung des Anfangsvermögens	34
				aa) Bewertung von Unternehmen und Praxen	35
				bb) Bewertung von Grundstücken und Gebäuden	36
				cc) Bewertung in der Land- und Forstwirtschaft	38
				dd) Bewertung von Lebensversicherungen	40
		3.	Ber	echnung des Endvermögens	41
			a)	Stichtag	41
			b)	Hinzurechnungen nach § 1375 BGB	43
			c)	Ansprüche des Ausgleichsberechtigten gegen Dritte	46
		,	d)	Latente Ertragsteuer	47
		4.	Bev	wertung von Unternehmen und Praxen	52
			a)	Bewertungsmethoden für Unternehmen	52
				aa) Ertragswertverfahren	53
				aaa) Zukunftserfolgswert	53
				bbb) Prognose aus vergangenen Erträgen	55
				ccc) Nicht betriebsnotwendiges Vermögen	55
				ddd) Unternehmerlohn	56
				eee) Latente Ertragsteuer	57
				fff) Markt	57
				bb) IDW-Standard S 1	57
				aaa) Ertragswertmethode	59 50
				bbb) Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF)	59
				cc) Substanzwertmethode	60

				aaa) Reproduktions- oder Wiederbeschaffungswert	60
				bbb) Gesonderte Bewertung des Goodwills	60
				Liquidationswert	60
				Geschäftswert (Goodwill)	61
				Verkaufswert	62
			gg)	Mittelwert	62
			00	Stuttgarter Verfahren	62
			ii)	Die Bewertung von KMU	63
		b)		ernehmensbewertung im Zugewinnausgleich	63
		- /		Zugewinnausgleich als spezifischer Bewertungszweck	63
				Verbot der Doppelverwertung in Zugewinnausgleich und Unterhalt	64
				Liquidation und nachwirkende eheliche Solidarität	66
			44)	Ausgleichs- und Auseinandersetzungswert	67
		c)	Rewe	ertung von Freiberuflerpraxen im Zugewinnausgleich	69
		C)	aa)	Grundsätze der Bewertung von Freiberuflerpraxen	69
			aa)	aaa) Früher: Modifiziertes Umsatzverfahren	69
					71
				bbb) Heute: Modifiziertes Ertragswertverfahren	72
				ccc) Korrekturkriterien	
				Anwaltskanzlei	72
				Notarkanzlei	73
				Steuerberaterkanzlei	73
				Arztpraxis	73
		1)		Anwendung auf weitere inhabergeprägte Unternehmen und KMU	74
		d)		nderheiten bei der Bewertung von Unternehmensbeteiligungen	75
				Direkte und indirekte Bewertung	76
				aaa) Direkte Bewertung	76
				bbb) Indirekte Bewertung	76
			bb)	Objektivierter Wert und Subjektiver Wert	76
				aaa) Objektivierter Wert	76
				bbb) Subjektiver Wert	76
			cc)	Einfluss gesellschaftsvertraglicher Abfindungsklauseln	77
			dd)	Abschreibungsgesellschaften	79
			ee)	Einheitlicher Unternehmensbegriff	79
	5.	Der		gleichsanspruch	80
		a)	Durc	chführung des Zugewinnausgleichs	80
		b)		nögenswertbegrenzung des Ausgleichsanspruchs	80
		c)	Entst	tehen und Verjährung der Ausgleichsforderung	82
		d)	Verei	inbarungen über die Ausgleichsforderung	84
	6.	Bes		heiten im Rahmen des Zugewinnausgleichs	86
		a)		oe Unbilligkeit	86
		b)		dung	89
		c)		rtragung von Vermögensgegenständen	90
IV.	Gü		chtlich	he Verfügungsbeschränkungen	90
	1.	Ges	amtve	ermögensgeschäfte	90
	2.	Geo	renstäi	inde des ehelichen Haushalts	96
V.				ugewinnausgleich	96
٧.	1	Cri	inde f	ür einen vorzeitigen Zugewinnausgleich	96
	2				98
	3.			agliche Regelung	99
VI.				nachung	99
v 1.					99
	1.			g vor Rechtshängigkeit eines Scheidungsantrags	
	2.	Sich	ıerunş	g nach rechtskräftiger Scheidung	100
3 77 T	3.			g während des Scheidungsverfahrens	100
VII.	_			pruch	100
	1.			nd des Auskunftsanspruchs	100
	2.			Auskunft	102
		a)		eichnis	102
		b)		aben zum Wert	103
		۵)	Rolon	ma.	10/

IV.

		3. 4.	Wertermittlungsanspruch. Geltendmachung des Auskunftsanspruchs
В.	Güte	ertre	nnung
	I.		undsätze der Gütertrennung
	II.		tstehung der Gütertrennung
	III.	Ric	hterliche Korrektur
C.			neinschaft
С.	I.		undsätze der Gütergemeinschaft
	1.	1.	Bedeutung der Gütergemeinschaft
		2.	Nachteile der Gütergemeinschaft
		3.	Etwaige Vorteile der Gütergemeinschaft
	II.		e verschiedenen Vermögensmassen
		1.	Gesamtgut
		2.	Vorbehaltsgut
		3.	Sondergut
	III.	Au	seinandersetzung
		1.	Beendigung der Gütergemeinschaft
		2.	
	IV.		rtragliche Gestaltungsmöglichkeiten
	1 ,,	1.	Vertragliche Regelung der Vermögensmassen
			Vertragliche Regelung der Vermögensmassen
		2.	Vorgonganda vortraalisha Pagalung dar Avesin en Jensetenen
_	г.	Э.	Vorsorgende vertragliche Regelung der Auseinandersetzung
D.			ns- und Vermögensgemeinschaft
	I.		r Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft
			Gesetzlicher Güterstand nach dem FGB-DDR
			Überleitung in die Zugewinngemeinschaft
	II.	Rü	ckübertragene Vermögensgüter im Zugewinn
E.	Die		sch-französische Wahl-Zugewinngemeinschaft
	I.		setzgebungsgeschichte
	II.		wendungsbereich
		1.	Persönlicher Anwendungsbereich, Art. 1 WZGA
		2.	and the second of the second o
			Callish on A account description
	TTT	3.	
	III.		reinbarung des Güterstandes der Wahl-Zugewinngemeinschaft
		1.	Form des Ehevertrages
		2.	Modifikationen des Güterstandes der Wahl-Zugewinngemeinschaft
		3.	Regelung zum Versorgungsausgleich
		4.	Rechtswahl im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Wahl-Zugewinngemein-
			schaft
	IV.	Di	e Verfügungsbeschränkung nach Art. 5 WZGA und die Verpflichtungsbefugnis zur
			hrung des Haushalts
		1.	Begriff der Familienwohnung
		2.	Verfügungsverbot
			Zustimmung
		<i>4</i> .	
		_	
		5.	Nichtanwendung des § 1412 BGB
		6.	Folgerungen für die notarielle Praxis
			Verpflichtungsbefugnis zur Führung des Haushalts
	V.		sonderheiten des Zugewinnausgleichs im Güterstand der Wahl-Zugewinngemein-
		sch	aft
		1.	Anfangsvermögen
		2.	Endvermögen
		3.	Zugewinnausgleich
	VI.		hl-Zugewinngemeinschaft und Erbrecht
	v 1.		Kein erbrechtliches Viertel.
		1.	
		2.	Zugewinnausgleichsanspruch als Nachlassverbindlichkeit
		3.	Zugewinnausgleichsanspruch gegen den überlebenden Ehegatten
		4.	Erbschaftsteuerrechtliche Gleichstellung, § 5 Abs. 3 ErbStG
	VII.	»N	ebeneffekte« als Grund für die Vereinbarung der Wahl-Zugewinngemeinschaft

		1. Art. 5 WZGA als Schutz bei haftungsgünstiger Zuordnung der Familienwohnung
		2. Zugewinnschaukel
		3. Pflichtteilsreduzierung
		4. Erbschaftsteuerersparnis
		5. Ausschluss des Zugewinns auf Bodenwertsteigerungen
	VIII.	Fazit – Wahl-Zugewinngemeinschaft
F.	Steu	erliche Auswirkung der Güterstände
	I.	Einkommensteuerliche Folgen der Ehe
		1. Veranlagungsformen und Ehegattensplitting
		2. Freibeträge
		3. Lohnsteuerklassen
		4. Sonderausgaben
		5. Begünstigung bei der Altersversorgungszulage
		6. Versagung bei Anschaffung vom Ehegatten
		7. Doppelte Haushaltsführung ohne zeitliche Begrenzung
		8. Rechtsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen
	II.	Zugewinnausgleich und Schenkungsteuer, § 5 ErbStG
		Steuerfreiheit der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung
		a) Keine abweichende vertragliche Regelung
		b) § 1377 Abs. 3 BGB gilt nicht
		c) Tag des Vertragsschlusses maßgeblich
		d) Beschränkung auf den Steuerwert
		e) Minderung der steuerfreien Zugewinnausgleichsforderung aufgrund von Steuer-
		befreiungen
		a) Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2 ErbStG
		b) Auf § 5 Abs. 2 ErbStG abzielende vorsorgende Eheverträge
		c) Ausgleich des Zugewinns i.S.d. § 5 Abs. 2 ErbStG
		aa) Unbenannte Zuwendung
		bb) Sog. fliegender Zugewinnausgleich
		cc) Gütertrennung mit Zugewinnausgleich
		3. Die Wahl-Zugewinngemeinschaft und § 5 Abs. 3 ErbStG
		4. Verzicht auf Zugewinn und Schenkungsteuer
	III.	Schenkungsteuerprobleme der Gütergemeinschaft
	IV.	Ehegatten als Mitunternehmer bei Gütergemeinschaft
Ka	pitel 2	Vertragliche Regelungen im Ehegüterrecht
A.		n des Ehevertrages
	I.	Ehevertragsbegriff
	II.	Formerfordernisse
	III.	Umfang der Formbedürftigkeit
	IV.	Salvatorische Klauseln
	V.	Abgeltungsklauseln
	VI.	Schiedsklauseln
	VII.	Vereinbarungen über Namen, eheliche Rollenverteilung und sonstige allgemeine Eheverein-
		barungen
	VIII	Checkliste Ehevertrag
В		agsfreiheit und Inhaltskontrolle
٠.	Vorh	emerkung.
	I.	Entscheidungen des BVerfG
	II.	Grundsatzurteil und Folgeentscheidungen des BGH
	11.	
		2. Entscheidungen vom 06.10.2004 (XII ZB 110/99 und XII ZB 57/03)
		3. Urteil vom 12.01.2005 (XII ZR 238/03)
		4. Urteile vom 25.05.2005 (XII ZR 296/01 und XII ZR 221/02)

	5.	Beschluss vom 17.05.2006 (XII ZB 250/03)	205
	6.	Urteil vom 05.07.2006 (XII ZR 25/04)	206
	7.	Urteil vom 25.10.2006 (XII ZR 144/04)	206
	8.	Urteil vom 22.11.2006 (XII ZR 119/04)	207
	9.	Urteil vom 28.02.2007 (XII ZR 165/04)	208
	10.	. Urteil vom 28.03.2007 (XII ZR 130/04)	208
		. Urteil vom 17.10.2007 (XII ZR 96/05)	208
		. Urteil vom 28.11.2007 (XII ZR 132/05)	209
		Urteil vom 09.07.2008 (XII ZR 6/07)	209
		. Urteil vom 05.11.2008 (XII ZR 157/06)	209
		Urteil vom 18.03.2009 (XII ZB 94/06).	210
		Urteil vom 02.02.2011 (XII ZR 11/09)	210
		Urteil vom 31.10.2012 (XII ZR 11/07).	211
		Urteil vom 21.11.2012 (XII ZR 123/10).	211
			211
		Beschluss vom 27.02.2013 (XII ZB 90/11)	
		. Beschluss vom 17.07.2013 (XII ZB 143/12)	213
		Beschluss vom 29.01.2014 (XII ZB 303/13)	213
		. Beschluss vom 08.10.2014 (XII ZB 318/11)	214
		. Beschluss vom 15.03.2017 (XII ZB 109/16)	215
		. Beschluss vom 17.01.2018 (XII ZB 20/17)	217
	25.	. Beschluss vom 20.06.2018 (XII ZB 84/17)	218
		. Beschluss vom 20.03.2019 (XII ZB 310/18)	219
		. Beschluss vom 27.05.2020 (XII ZB 447/19)	219
II.	Un	nsetzung in die Praxis der Obergerichte	220
	1.	Gesamtschau und Teilnichtigkeit	220
	2.	Imparität/Schwangerschaft/Verträge kurz vor der Hochzeit	221
	3.	Prüfungsmethode und Urteile mit Ausübungskontrolle	224
	4.	Güterrechtsregelung weitgehend möglich	225
	5.	Unterhaltsbegrenzung und Totalverzicht	227
	6.	Doppelverdienerehe	228
	7.	Versorgungsausgleich	229
	8.	Bleiberechtsfälle	229
	9.	Pflichtteilsverzicht	230
		Scheidungsvereinbarung	231
		. Zeitpunkt	231
			232
17		Prozessuales	234
V.		naltskontrolle nach der Rechtsprechung des BGH	
	1.	Dispositionsfreiheit der Ehegatten	234
	2.	Keine zwingende Halbteilung	235
	3.	Kernbereichslehre	237
		a) Kindesbetreuungsunterhalt	238
		b) Krankheitsunterhalt, Unterhalt wegen Alters, Versorgungsausgleich	238
		c) Sonstige Unterhaltstatbestände	238
		d) Zugewinnausgleich	239
	4.	Ehebedingte Nachteile	239
	5.	Imparität	240
	6.	Verfahren der Inhaltskontrolle	243
		a) Wirksamkeitskontrolle – § 138 BGB	243
		b) Ausübungskontrolle – Störung der Geschäftsgrundlage	246
<i>V</i> .	Ko	nsequenzen der Inhaltskontrolle für die Vertragsgestaltung	249
	1.	Beurkundungsverfahren	250
		a) Vertragsvorlauf	250
		b) Übersetzung	251
		c) Persönliche Anwesenheit.	252
		d) Dokumentation	252
	2.	Allgemeine Urkundsbestandteile	253
	۷.	a) Präambel	253
		a) Praambel	255

			c)	Allgemeine Auffangklausel zur Vermeidung ehebedingter Nachteile
			d)	Belehrung
		3.		ücksichtigung verschiedener Ehekonstellationen
		4.		terrechtliche Regelungen
		5.	Un	terhaltsregelung
			a)	Totalverzicht
			Ь)	Unterhalt wegen Kindesbetreuung
				aa) Neuaufbau des § 1570 BGB
				bb) Basisunterhalt
				cc) Kindbezogene Verlängerung
				dd) Ehebezogene Verlängerung
				ee) Unterhaltshöchstgrenze
				ff) Zeitliche Modifikation
				gg) Sonderqualifikation der Anschlusstatbestände des § 1570 BGB
				hh) Behandlung des Aufstockungsunterhalts bei Kindesbetreuung
				ii) Kompensation
				jj) Kindeswohl und Unterlegenheit
			c)	Unterhalt wegen Alters und Krankheit
			d)	Sonstige Unterhaltstatbestände
		6.	Ver	sorgungsausgleich
		7.	Pfli	ichtteilsverzicht
		8.	Ge	samtabwägung
		9.	Sch	neidungsvereinbarungen
		10.	An	waltliche Strategien
				chtswahl
		12.	Rej	paratur möglicherweise nichtiger Eheverträge
			a)	Beratungs- oder Prozesssituation
			b)	Nichtigkeit wegen Klausel ohne Auswirkung
			c)	»Heilung« durch nachträgliche Kompensation
			d)	»Heilung« durch neue Gesetzeslage
			e)	Bestätigung eines Ehevertrages
		13.	We	itere Folgerungen aus der Sittenwidrigkeit eines Ehevertrages
С.	Güte	ertrei	nnur	ngsverträge
	I.			arung der Gütertrennung
		1.		tertrennung mit Zugewinnausgleichsverzicht
		2.		tertrennung mit Ausgleich des Zugewinns (Güterstandsschaukel)
		3.		tertrennung mit Bedingungen oder Befristungen
	II.			ung der Gütertrennung mit Vereinbarung der Zugewinngemeinschaft
	•	1.		rteile der modifizierten Zugewinngemeinschaft
		2.		blematik der Rückwirkung
		3.	Zu	gewinngemeinschaft ab Ehevertragsschluss
Э.	Güte			schaft
	I.			arung der Gütergemeinschaft
		1.		trag der Gütergemeinschaft
		2.		staltung einer Errungenschaftsgemeinschaft.
		3.		erngut als Vorbehaltsgut
				rieb als Vorbehaltsgut
		5.		rrnisgemeinschaft.
		6.		sschluss oder Modifikation von Übernahme- und Werterstattungsrechten
	II.			ung der Gütergemeinschaft mit Auseinandersetzungsvereinbarung
₹.		lifika	tion	en der Zugewinngemeinschaft.
٠.	I.	Δ	U11	uss des Zugewinns im Scheidungsfall
	I. II.			
	11.			uss des betrieblichen Vermögens vom Zugewinn.
		1.		ert des unternehmerischen Vermögens im Zugewinn
		2.		rausnahme von unternehmerischem Vermögen aus dem Zugewinn
			a)	Begriff des unternehmerischen Vermögens
			p)	Manipulationsgefahren
			c)	Norwengige Regellingspereiche im Zivilrecht

		3. 4.	Formulierungsvorschlag
			pensationsleistungen
			quote
			c) Beibehaltung des Betriebsvermögens im Zugewinn unter Einbeziehung der Abfindungsklauseln im Gesellschaftsvertrag
			d) Beibehaltung des Betriebsvermögens im Zugewinn mit modifizierter Ausgleichs-
			forderung
			e) Beibehaltung des Betriebsvermögens im Zugewinn mit eigener Bewertungs- grundlage
	III.	Au	sschluss von Wertsteigerungen des Anfangsvermögens
	IV.		rschiebung von zeitlichen Grenzen sowie Befristungen und Bedingungen
		1.	Veränderung der gesetzlichen Stichtage
		2.	Vereinbarung von Bedingungen, Befristungen und Rücktrittsrechten
		3.	Versorgungssicherheit durch Dritte als Bedingung
	3.7	4.	Zugewinn abhängig von der Ehedauer
	V.		stlegungen zum Anfangs- und Endvermögen sowie Bewertungsvereinbarungen
		1. 2.	Festlegung des Anfangsvermögens
		3.	Vorzeitiger Hausbau.
		4.	Festlegung des Endvermögens
		5.	Bewertungsvereinbarungen
			a) Betriebsvermögen
			b) Landwirtschaft
			c) Kapitallebensversicherungen
	3.77		d) Grundbesitz
	VI.		sgestaltung der Zugewinnausgleichsforderung
		1. 2.	Abweichende Quote
		3.	Änderung der Fälligkeit
		4.	Alternativen zum Ausgleich des Zugewinns in Geld
	VII.		mpensationsvereinbarungen
			nstige Regelungsmöglichkeiten
		1.	Zugewinn vom Scheidungsverschulden abhängig
		2.	Periodischer Zugewinn
_	Б.		Vertrag zugunsten Dritter über den Ausgleichsanspruch
F.	Der	Ehe	vertrag der deutsch-französischen Wahl-Zugewinngemeinschaft
	pitel 3		Ehegattenzuwendungen
A.		enar	nnte Zuwendung
	I.		llgruppen unbenannter Zuwendungen
	II.	Re	chtsprechung im Wandel
В	III. Prob	lem	gelungsnotwendigkeitenerund um das Familienheim
ь.	I.	Ve	rschiebungen im Zugewinn bei vorzeitigem Baubeginn
	II.		rlehenslösung
	III.	Ge	ricilensiosung sellschaftsvertragslösung.
	IV.	Zu	gewinnlösung.
			Vorverlegung des Stichtages für die Berechnung des Anfangsvermögens
		2.	Wertmäßige Festlegung des Anfangsvermögens
	V.	Au	fgeschobene Miteigentumslösung
	VI.	Ko	nkrete Lösung
	VII.		euerfreie Übertragung des Familienheims
		1.	0
		2.	Voraussetzungen der Privilegierung des Familienheims

C.	3. Verschärfte Anforderungen beim Erwerb des Familienheims von Todes wegen
	I. Keine Anwendung des § 1374 Abs. 2 BGB
	II. Anrechnung nach § 1380 BGB
	III. Gestaltungsempfehlungen
	IV. Anordnung, dass Anrechnung nicht erfolgen soll
D	V. Schenkungs- und ertragsteuerliche Aspekte der Anrechnung
D.	Drittwirkung von Ehegattenzuwendungen
	Vorbemerkung. 35 I. Erbrecht. 35
	II. Anfechtungsrecht
	III. Schenkungsteuerrecht
	IV. Vermögensübertragungen als Zugewinnausgleich bei Beendigung des Güterstandes 39
E.	Vertragliche Regelungen bei der Zuwendung
	Vorbemerkung
	I. Rückforderungsrecht und Zugewinnregelungen
	II. Unbenannte Zuwendung mit Erwerbsrecht der Kinder im Scheidungsfall 40
	III. Zuwendungen zur Haftungsvermeidung
	1. Heirat eines verschuldeten Ehegatten
	2. Zuwendungen an den anderen Ehegatten aus Haftungsgründen
	a) Zuwendung mit Rückforderungsrecht
	c) Pfändbarkeit – früherer Meinungsstand
	e) Folgen für die reinen Scheidungsklauseln
	f) Bedeutung der beschränkten Pfändbarkeit
	g) Belehrung und Ausweichgestaltung
	3. Vermögensverlagerung auf den nicht haftenden Ehegatten
F.	Erwerb durch nicht haftenden Ehegatten mit Erwerbsrecht
G.	Schenkung
	pitel 4 Zuwendungen Dritter mit Scheidungsvorsorge – vertragliche Rückerwerbsklauseln
A.	Grundsätzliches
	I. Motive der Übergeber für Rückübertragungsklauseln 42 II. Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen 42
D	
В.	Elternzuwendungen mit Rückübertragungsklausel
	II. Rückübertragungsklauseln
	III. Elterliche Geldzuwendung mit Ehevertrag des Empfängers
C.	Zuwendung von Schwiegereltern
	I. Probleme der direkten Zuwendung an Schwiegerkinder
	1. Zuwendung zu Lebzeiten
	2. Zuwendungen von Todes wegen
	3. Schenkungssteuerliche Folgen der Zuwendungen an Schwiegerkinder
	II. Gestaltungsempfehlungen
	III. Zuwendungen an die Schwiegereltern
17	
Ka	pitel 5 Vermögensrechtliche Ansprüche und Regelungen unter Ehegatten
	Durchbrechung des Ausschließlichkeitsprinzips

	2.	Abgrenz	ung
	3.		tz: Vorrang des Güterrechts
	4.		ungsfälle
		a) Im	gesetzlichen Güterstand
			Gütertrennung oder Modifikationen des gesetzlichen Güterstandes
	5.		hsinhalt
	6.	Störung	der Geschäftsgrundlage in sonstigen Fällen
II.			nengesellschaft
11.	1.	Ebecatte	ninnengesellschaft in der Rechtsprechung.
	2.		ung
	۷.		rang vor der unbenannten Zuwendung bzw. dem familienrechtlichen
			rag sui generis.
			bhängigkeit gegenüber dem Güterrecht
	2		schlusskriterien
	3.		tzungen
			ndsätzliches
	,		zien
	4.	Ausgleic	hsanspruch bei Scheitern der Ehe
	5.		ragen nach der Rechtsprechungswende.
	6.		gen für die Beratungs- und Vertragspraxis
		a) Hin	weis und Regelung von Ausgleichsansprüchen
		b) Reg	elungsnotwendigkeit bei Mitarbeit
			ragliche Ausgestaltung der Ehegatteninnengesellschaft
		d) Anv	valtliche Strategie
		e) Erbs	schaft- bzw. schenkungsteuerliche Argumentation
III.	Ge		dnerausgleich
	1.	Gemeins	same Verbindlichkeiten von Ehegatten
	2.		chuldnerausgleich im System familien- und schuldrechtlicher Ansprüche
		a) Vor	rang vor der Zugewinnberechnung
		b) Nac	hrang zur Ehegatteninnengesellschaft
		c) Abg	renzung zur unbenannten Zuwendung
		d) Ges	amtschuldnerausgleich und Unterhalt
	3.	Gesamts	chuldnerausgleich unter Ehegatten
	٥.	a) Aus	gleich während funktionierender Ehe
		b) Aus	gleich nach dem Scheitern der Ehe
			pruchsinhalt
	4.		rheiten bei der Einkommensteuerveranlagung
			ammenveranlagung – Zustimmungspflicht
			Innenverhältnis der Gesamtschuldner
			nererstattungen
	_		stiges
	5.		nsrecht
	6.		gen für die Beratungs- und Vertragspraxis
IV.	Bru		meinschaft
	1.		er Bruchteilsgemeinschaft
	2.		tum bei funktionierender Ehe
	3.	Miteiger	ntum nach der Trennung
	4.		iten von Ehegatten
			zelkonten
			Berechtigung am Konto
			Aufteilungsansprüche
		b) Gen	neinschaftskonten
		aa)	Berechtigung am Konto – Außenverhältnis
		,	Innenverhältnis.
		cc)	Ausgleichsansprüche nach § 430 BGB
		,	
			Steuerliche Folgen einseitiger Einzahlung
			tovollmacht
		221	ADDEDUNGED WARRENG TURKTIONIERENGER EINE

				bb)	Abhebungen nach Trennung	512
				cc)	Ansprüche bei Vollmachtsüberschreitung	513
			d)	Wert	tpapiere und Wertpapierdepots	513
			e)		eldepot	514
			f)		neinschaftsdepot	514
			g)		ewinn, Beweislast und Prozessstrategie	514
			8/		Verhältnis zum Zugewinn	514
					Beweislast	515
				/	aaa) Angemaßte Eigengeschäftsführung	515
					bbb) Anspruch auf Aufteilung bei Bruchteilsgemeinschaft am Einzelkonto.	515
					ccc) Ausgleichsanspruch nach § 430 BGB bei Gemeinschaftskonten	515
					ddd) Oder-Depots	516
				cc)	Prozessstrategie	516
		5.	Teil		versteigerung des Familienheims	516
		٠.	a)		ragliche Vereinbarung	517
			b)		chtliches Verbot	518
			c)		tweilige Einstellung aus den Gründen des § 180 ZVG	518
			٠,		Einstweilige Einstellung nach § 180 Abs. 2 ZVG	519
					Einstweilige Einstellung nach § 180 Abs. 3 ZVG	520
			d)		tweilige Einstellung durch den Antragsteller nach § 30 ZVG	521
			e)		streckungsschutz nach § 765a ZPO	521
			f)		fung auf § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB.	522
			g)		atsmissbrauch, § 242 BGB	524
			h)		ımtvermögensgeschäft, § 1365 BGB.	525
			i)		ahren zur Geltendmachung der Hinderungsgründe	526
		6.	,		the Strategien bei der Teilungsversteigerung	527
		7.			g des Versteigerungserlöses	527
	V.		ftrage	srecht	und Treuhandverhältnisse	529
	••	1.			echt bei treuhänderischer Übertragung	529
		2.			echt bei der Gestellung von Sicherheiten	531
		3.			echt bei treuhänderischer Haftungsübertragung.	532
		4.			ing der Vermögensverwaltung als Auftrag	533
		5.			labreden	533
	VI.				ruchsgrundlagen	536
В.	Gese				e	537
	I.				engesellschaft bürgerlichen Rechts	538
	II.				Bengesellschaft bürgerlichen Rechts	543
		1.			her Abriss	543
		2.			ung durch das MoPeG	544
		3.	Gri	inde f	ir die Wahl der Rechtsform der GbR	547
	III.	Auf			s Ehegatten in ein Einzelunternehmen	560
	IV.	Gü	tersta	andsb	ezogene Ausschlussklauseln in Gesellschaftsverträgen	568
C.	Darl					572
	I.	Ziv	il- u	nd ste	uerrechtliche Grundlagen	572
		1.	Ziv	ilrech	t	572
		2.	Sch	enkur	ngsteuerrecht	573
		3.	Ein	komn	nensteuerrecht	576
			a)	Eink	commensteuer auf Zinsen	576
			b)	Abzu	ıg von Zinsen	577
	II.				egattendarlehen	578
	III.	Ehe	egatte	endarl	lehen mit Hypothekenbestellung	580
D.	Arbe		_	/		583
	I.				uerrechtliche Grundlagen	583
	II.				eitsvertrag	586
	III.				eitsverhältnis mit geringfügiger Beschäftigung	592
E.	Vern				erpachtung (das sog. »Wiesbadener Modell«) und sonstige Verträge	595
	I.				and Verpachtung unter Ehegatten	595
	II	Ret	richo	conten	altung und "Wieshadener Modell"	506

		1. Betriebsaufspaltung
		3. Zivilrechtliche Gestaltung beim »Wiesbadener Modell«
		a) Scheidungsklauseln5
		b) Weitere Vereinbarungen
		c) Erwerbsrecht der Kinder6
		d) Testamentarische Anordnungen
	III.	Sonstige Verträge
F.	Vollr	nachten und Verfügungen für Krankheitsfälle
	I.	Vorsorgevollmacht
		1. Form
		2. Hinterlegung/Registrierung der Vollmacht
		3. Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
	II.	Sicherung des Vollmachtgebers
	III.	Inhalt der Vollmacht.
		1. Vermögenssorge
		2. Vorsorgevollmachten im Unternehmensbereich
		a) Betreuungsszenario
		b) Vorsorgevollmachten bei Personengesellschaften
		, 8
		, 0
		3. Gesundheit und Aufenthalt
		4. Nachlassvollmacht
		5. Allgemeine Bestimmungen
	IV.	Person des Bevollmächtigten.
	V.	Auftragsverhältnis6
		1. Regelung des Innenverhältnisses
		2. Weisungsgebundenheit
		3. Haftung
		4. Rechnungslegung
		5. Vergütung
	VI.	Betreuungsverfügung
	VII.	Patientenverfügung
		Formulierungsvorschläge
Ka	pitel 6	Ehegattenunterhaltsrecht
	•	
A.	Unte	rhaltsrechtsreform
		emerkung6
	I.	Ziele der Unterhaltsrechtsreform
		1. Förderung des Kindeswohls
		2. Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe
		3. Vereinfachung des Unterhaltsrechts und Justizentlastung.
		4. Auswirkungen für die Praxis
	II.	
	11.	
		1. § 1569 BGB
		2. § 1570 BGB
		3. § 1574 BGB
		4. § 1578b BGB
		a) Arten der Unterhaltsbeschränkung
		b) Ehebedingte Nachteile
		c) Ersatzmaßstab6
		d) Kinderschutzklausel
		5. § 1609 BGB
		6. § 1585c BGB
		7. »Nachbesserung« der Unterhaltsrechtsreform
		, a constant of the content of the c

		8.	Änderung des § 1612a BGB
		9.	Initiativstellungnahme des DAV zu einer erneuten Unterhaltsreform
В.	Unte	erhal	ltsformen
	Vorb	eme	erkung6
	I.	Far	milienunterhalt6
	II.	Tre	ennungsunterhalt
		1.	Grundsätze
		2.	Vereinbarungen zum Trennungsunterhalt
	III.	Na	nchehelicher Unterhalt6
C.	Nac		elicher Unterhalt
	I.	Un	nterhaltstatbestände6
		1.	Kindesbetreuungsunterhalt, § 1570 BGB
			a) Die Struktur des neuen § 1570 BGB
			b) Allgemeine Voraussetzungen des § 1570 BGB
			c) Kindbezogene Verlängerung
			aa) Kindesbetreuung ist auf andere Weise gesichert oder könnte gesichert werden.
			aaa) Kein Altersphasenmodell
			bbb) Kein generelles Trennungsleiden
			ccc) Eignungsvermutung für alle öffentlichen Kinderbetreuungseinrich-
			tungen
			bb) Familiär anderweitige Ermöglichung einer Erwerbstätigkeit
			aaa) Kindesalter für Alleinbleiben
			bbb) Verlässliche Angebote des anderen Elternteils
			ccc) Großeltern
			cc) Keine überzogenen Anforderungen an die Darlegung kindbezogener
			Gründe
			dd) Vereinbarkeit mit konkreter Erwerbstätigkeit
			ee) Kein abrupter Wechsel zumutbar
			ff) Reduzierung der Erwerbsobliegenheit bei überobligationsmäßiger Belastung
			des kindesbetreuenden Elternteils
			d) Elternbezogene Verlängerung
			e) Unterhaltstitel und Befristung
			f) Bewertung der Rechtsprechung
		2.	·
		3.	Altersunterhalt, § 1571 BGB
		<i>3</i> . 4.	Unterhalt bis zur Erlangung angemessener Erwerbstätigkeit, § 1573 Abs. 1 und 3
		4.	
		5	
		5.	O TOTAL STATE OF THE STATE OF T
		6.	0
	TT	7.	Billigkeitsunterhalt, § 1576 BGB
	II.		aß des Unterhalts (Bedarf)
		1.	Eheliche Lebensverhältnisse
			a) Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen
			b) Unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen von Selbstständigen
			aa) Ermittlung des Einkommens von Selbstständigen
			aaa) Ermittlungszeitraum
			bbb) Steuerbilanz – Unterhaltsbilanz
			ccc) Erwerbsobliegenheit
			ddd) Darlegungslast
			eee) Coronahilfen
			bb) Bedeutsame unterhaltsrechtliche Abweichungen
			aaa) Abschreibungen
			bbb) Entnahmen
			ccc) Investitionsentscheidungen
			ddd) Nahe Angehörige
			eee) Personalkosten
			fff) Private Lebensführungskosten
			ggg) Pkw

		hhh) Rückstellungen
		iii) Zwei-Konten-Modell
		cc) Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen
		aaa) Steuern
		bbb) Vorsorgeaufwendungen
	c)	Prägendes Einkommen
	d)	Wohnvorteil
		aa) Gebrauchsvorteil
		bb) Abzugsposten
		cc) Altersvorsorge
		dd) Verwertungspflicht
		ee) Verkaufserlös als Surrogat
		ff) Mitbewohner
		gg) Mietzins im Unterhalt.
2.	C	
۷.		amter Lebensbedarf
	a)	Elementarunterhalt
	p)	Kranken- und Pflegevorsorgebedarf
	c)	Altersvorsorgebedarf
	d)	Mehrbedarf
	e)	Sonderbedarf
3.		ehelichen Lebensverhältnisse i.S.d. § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB
	a)	Historische Reminiszenz: wandelbare eheliche Lebensverhältnisse
	b)	BVerfG: Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung überschritten
	c)	Reaktion des BGH: Rechtsprechungsänderung
		aa) Bedarf
		bb) Leistungsfähigkeit
4.	Bec	arfsberechnung
	a)	Unterhaltsquote oder konkrete Berechnung
	b)	Halbteilung, nicht Dreiteilung
Be	dürft	igkeit des Berechtigten
1.		sächliche Einkünfte
	a)	Einkommen aus zumutbarer Erwerbstätigkeit
	b)	Einkommen aus überobligationsmäßiger Tätigkeit
	c)	Einkommen aus der Aufnahme neuer Erwerbstätigkeit
	d)	Zusammenleben mit einem neuen Partner
	e)	Zuwendungen Dritter
2.	,	pothetische Einkünfte
3.		
٦.		mögen
	a) b)	Reale Erträge.
	p)	Hypothetische Erträge
т.	c)	Verwertung des Vermögensstamms
_		gsfähigkeit des Verpflichteten
1.		kommensverhältnisse
	a)	Reale Einkünfte
	p)	Bereinigtes Nettoeinkommen
	c)	Hypothetisches Einkommen
2.	Ver	pflichtungen
	a)	Ehebedingte Schulden
	b)	Sonstige Unterhaltsverpflichtungen
3.	Sell	ostbehalt
4.	Un	erhaltsberechnung in Mangelfällen
	a)	Unterhalt nach Billigkeit, § 1581 Satz 1 BGB
	b)	Mangelfälle
	c)	Rangverhältnisse – »Revolution« der Unterhaltsreform
	d)	Berechnung im Mangelfall
	u)	
		aa) Mangelberechnung Unterhaltspflichtiger – Kinder
		bb) Mangelberechnung Unterhaltspflichtiger – Kinder – mehrere geschiedene
		Ehegatten

5	. Sys	stemwechsel im Unterhaltsrecht – Vorabzug von Barunterhalt beim betreuenden
		ernteil
6		skunftsansprüche im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit
. E		nen, Ausschluss und Beschränkung des Unterhalts
1	. Erl	löschen des Unterhaltsanspruchs
	a)	Tod des Berechtigten
	Ь)	Wiederverheiratung des Berechtigten
	c)	Unterhaltsverzicht
	d)	Sonstige Gründe
	e)	Tod des Verpflichteten – kein Erlöschen
2		sschluss des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit, § 1579 BGB
	a)	Kurze Ehedauer, § 1579 Nr. 1 BGB
	Ь)	Verfestigte Lebensgemeinschaft, § 1579 Nr. 2 BGB
	c)	Verbrechen/schweres vorsätzliches Vergehen, § 1579 Nr. 3 BGB
	d)	Mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit, § 1579 Nr. 4 BGB
	e)	Mutwilliges Hinwegsetzen über Vermögensinteressen, § 1579 Nr. 5 BGB
	f)	Verletzung der Familienunterhaltspflicht, § 1579 Nr. 6 BGB
	g)	Offensichtlich schwerwiegendes Fehlverhalten, § 1579 Nr. 7 BGB
2	h)	Anderer Grund ebensolcher Schwere, § 1579 Nr. 8 BGB
3		schränkungen des Unterhalts nach § 1578b BGB
	a)	Arten der Unterhaltsbeschränkung
	p)	Ehebedingte Nachteile
	c)	Ersatzmaßstab
	d)	Kinderschutzklausel
	e)	Präklusion.
	f)	Weitere Gesichtspunkte zu Herabsetzung und Befristung
4	g)	Einzelfallentscheidungen
4		rwirkung und Verjährung
	a) b)	Verwirkung
. U	b) Intorb	Verjährung
		ßergewöhnliche Belastung nach § 33a EStG
1 2		grenztes Realsplitting nach §§ 10 Abs. 1a Nr. 1, 22 Nr. 1a EStG.
2	. ве а)	Steuerliche Voraussetzungen für das begrenzte Realsplitting
	a)	aa) Unterhaltsleistung
		bb) An den (Ex-) Ehegatten
		cc) Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht oder § 1a EStG
		dd) Dauernd getrennt lebend oder geschieden
		ee) Antrag des Unterhaltsschuldners
		ff) Zustimmung des Unterhaltsgläubigers
		gg) Höchstbetrag von 13.805,00 €
		hh) Keine Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung
		ii) Unabhängig von Einkommen und Vermögen des Berechtigten
	b)	Anspruch auf Zustimmung zum Realsplitting
	c)	Nachteilsausgleich.
	C)	aa) Steuernachteile
		bb) Steuerberatungskosten.
		cc) Sonstige Nachteile.
		dd) Rückerstattung
	d)	Erhöhte Leistungsfähigkeit
	e)	Obliegenheit und Auskunft.
	f)	Gestaltungsempfehlungen.
	1)	
		aa) Steueroptimale Begrenzungbb) Verteilte Unterhaltszahlungen
		cc) Ehevertragliche Vereinbarung zum Realsplitting
ŢΛ	bänd	erung von Unterhaltstiteln
		änderung von gerichtlichen Entscheidungen
1		änderung von gefichtlichen Entscheidungen

Vere	inbarungen zum nachehelichen Unterhalt
I.	Allgemeines – Zahlungsvereinbarungen
	Sachverhaltsaufklärung und Gestaltung einer Unterhaltsvereinbarung
	a) Sachverhaltsaufklärung
	b) Gestaltung der Unterhaltsvereinbarung
	Zahlungsvereinbarungen
II.	Verzichte und tatbestandliche Teilverzichte
11.	Vollständiger Unterhaltsverzicht
	2. Verzicht mit Ausnahme der Not
	Verzicht mit Ausnahme Kindesbetreuung
	Verzicht inn Ausnahme Kindesbetedung Verzicht auf einzelne Unterhaltstatbestände, z.B. Aufstockungsunterhalt
III.	
111.	Verzicht unter Bedingungen und Befristungen
	1. Auflösend bedingter Verzicht
	2. Verzicht mit Rücktrittsrecht
	3. Verzicht abhängig von der Ehedauer
	4. Unterhaltsausschluss abhängig vom Scheidungsverschulden
	5. Vereinbarung des »alten Unterhaltsrechts«, das vor dem 01.01.2008 gültig war
IV.	Vereinbarungen zur Dauer der Unterhaltspflicht
	1. Vereinbarung einer Höchstdauer der Unterhaltspflicht
	2. Vereinbarung einer Höchstdauer der Unterhaltspflicht abhängig von der Ehedauer
	3. Abweichende Vereinbarungen zu §§ 1586, 1586a, 1586b BGB
	4. Unterhaltsvereinbarung mit Rücksicht auf § 33 VersAusglG
	5. Unterhaltsvereinbarung zur Erweiterung des § 1579 Nr. 2 BGB
V.	Vereinbarung von Beschränkungen der Unterhaltshöhe
	1. Höchstbetrag des Unterhalts, wertgesichert
	2. Höchstbetrag des Unterhalts, angelehnt an Besoldungsgruppen
	3. Festlegung einer Höchstquote des Unterhalts
	4. Vereinbarungen zur Abänderbarkeit
VI.	Vereinbarungen zum Maß des Unterhalts
	1. Vereinbarung zu den ehelichen Lebensverhältnissen
	2. Vereinbarung zur Verwertung des Vermögensstamms beim Unterhaltspflichtigen
	3. Verzicht auf Kranken- und Vorsorgeunterhalt
	4. Sicherung der Verwendung von Vorsorgeunterhalt
	5. Ausklammerung verschiedener Einkommensarten
	6. Surrogatsgleichstellungsvereinbarung Wohnvorteil/Mietzins
	Nichtanrechnung überobligatorischer Tätigkeit
	Behandlung des Einkommens des Berechtigten
	9. Festschreibung des notwendigen Eigenbedarfes
1/11	
V 11.	Vereinbarung von Ersatzleistungen
	Unterhaltsverzicht gegen Abfindung
	2. Unterhaltsgewährung durch Naturalleistung
	3. Novation
1 / T T T	4. Berücksichtigung der Leistung Dritter
VIII	Unterhaltsverstärkende Vereinbarungen
	1. Ausgangssituation
	2. Benachteiligung Dritter oder Gefährdung der eigenen Existenz als Grenzen der
	Vereinbarung
	a) Vereinbarung über den Rang
	b) Anerkennung des verstärkten Unterhalts in der Zweitehe?
	aa) Vertrag zulasten Dritter
	bb) Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB?
	cc) Verstärkte Unterhaltsschuld als prägende Verbindlichkeit
	3. Unterhaltsmodifikationen zur Verstärkung von Unterhalt
	a) Verlängerung des Zahlungszeitraums
	aa) Bedarf
	bb) Leistungsfähigkeit – Rang
	cc) Wertung
	b) Vereinbarung eines individuellen Altersphasenmodells

	IX.	c) Vereinbarung des vor dem 01.01.2008 geltenden Unterhaltsrechts d) Vereinbarung einer festen Unterhaltsrente. 4. Gestaltungsempfehlungen a) Verlängerter Basisunterhalt b) Individuelles Altersphasenmodell c) Vereinbarung einer indexierten Unterhaltsrente d) Vereinbarung eines bestimmten Ehemodells 5. Ausweichgestaltungen Vereinbarung mit steuerlichem Bezug. 1. Vereinbarungen zum Realsplitting 2. Vereinbarungen zur Zuordnung steuerlicher Kinderentlastungen	896 897 897 899 900 901 902 902 903
Ka	pitel 7	Versorgungsausgleich	905
A.	Die l	Reform des Versorgungsausgleichs	907
	I.	Ziele des Versorgungsausgleichs	907
	II.	Der Versorgungsausgleich vor der Reform	908
	III.	Der Reformprozess	909
_	IV.	Das Nachjustieren	909
В.		ndprinzipien und Aufbau des Versorgungsausgleichs	910
	I.	Hin- und Herausgleich durch Realteilung	910
	II. III.	Ehezeitanteile	911 912
	111.	Auszugleichende Anrechte 1. Allgemeine Voraussetzungen des § 2 VersAusglG	912
		a) Betroffene Versorgungsanrechte	912
		b) Zweckbestimmung	912
		c) In der Ehezeit begründet oder aufrechterhalten	913
		d) Nur Anrechte durch Vermögen oder Arbeit	913
		e) Auf Rente gerichtet	916
		f) Nicht auszugleichende Versorgungen	916
		g) Regelsicherungssysteme	916
		2. Kapitalrechte im Versorgungsausgleich	917
		3. Abgrenzung zum Güterrecht bei Lebensversicherungen	918
		4. Verhältnis zum Unterhaltsrecht	921
		5. Abgetretene und verpfändete Anrechte	922
		6. Fondsanteile	924
	IV.	7. Grundrente	928 931
	1 V.	Bewertung der Ameeine Bewertungsvorschriften des VersAusglG.	931
		a) Unmittelbare Bewertung.	931
		b) Zeitratierliche Bewertung	931
		c) Sondervorschriften	932
		2. Verzinsungsproblematik	934
		a) Abzinsung insb. betrieblicher Anrechte	934
		b) Verzinsung nach Ehezeitende	937
		3. § 5 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG, insb. Problematik des Wertverzehrs	938
		4. Der korrespondierende Kapitalwert	942
	V.	Ausgleichsarten	943
		1. Der Wertausgleich bei Scheidung.	943
		a) Interne Teilung	944 944
		aa) Definitionbb) Betriebsrenten – fehlende Anwartschaftsdynamik beim Berechtigten	944
		cc) Voraussetzungen interner Teilung	945
		dd) Verrechnung	947
		ee) Teilungskosten	947
		ff) Rechtsgestaltende Entscheidung des FamG.	949

			gg) Tenorierung	950
		b)	Co.	950
		,	aa) Vereinbarung Ausgleichsberechtigter mit Versorgungsträger	951
			bb) Einseitiges Verlangen des Versorgungsträgers	951
			cc) Öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis	954
			dd) Ehevertragliche Vereinbarung	955
			ee) Zielversorgung	956
			ff) Rechtsgestaltende Entscheidung des FamG	957
			gg) Tenorierung	958
		2 A ₁₁	ısgleichsansprüche nach Scheidung.	959
	VI.		hmen	964
	٧1.		nbilligkeit	964
			ırze Ehe	969
				970
	1/11		eringfügigkeit	
	V 11.		erung und Anpassung.	975
		1. Ab	pänderung nach §§ 225 ff. FamFG	975
			npassung	978
_		3. Ar	npassung im Todesfall	981
C.			g der Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich, § 6 f. VersAusglG	982
	I.		Rolle der Vereinbarungen	982
			ıfgabe von Vereinbarungen	982
		2. Re	egelungsbefugnisse, § 6 VersAusglG	984
	II.	Inhalts	skontrolle kraft Gesetzes	984
			on der Rechtsprechungs- zur Gesetzesschranke	984
			ersorgungsausgleich und Inhaltskontrolle	985
		3. Re	gelungen zulasten der Grundsicherung	988
		4. Ar	nlassprüfung	988
	III.		orrespondierende Kapitalwert – das Maß aller Anrechte?	991
			Tertberechnung nach dem VersAusglG	991
		2. Ko	orrespondierender Kapitalwert	992
	IV.	Folgeär	nderungen außerhalb des VersAusglG	994
			nterscheidung § 1408 BGB und § 15870 BGB a.F. obsolet	994
			hresfrist nicht mehr gültig.	994
			echtsfolge Gütertrennung, § 1414 Satz 2 BGB aufgehoben	994
			enehmigungspflicht nach § 15870 BGB a.F. abgeschafft	994
			erbot des Supersplittings nach § 15870 I, 2 BGB a.F. abgeschafft	995
				995
			ein Rentner- oder Pensionärsprivileg mehr	997
	17		eine Höchstgrenze mehr	
	V.		lerungen an Vereinbarungen nach neuem Recht	997
			ie Form der Vereinbarung	997
_			erbleibende Verbote	999
D.			gsmöglichkeiten	1000
	Ι.		usschluss	1000
	II.		ler Ausschluss	1005
		1. Ei	nseitiger Ausschluss	1005
		a)	Korrespondierender Kapitalwert für Gesamtsaldo	1006
		b)	Einseitiges Rücktrittsrecht	1008
		c)	Ausschluss nur der Anrechte eines Ehegatten	1009
		2. Au	asschluss für bestimmte Ehezeiten	1011
		a)	Für Zeiten der Berufsaufgabe	1011
		b)		1013
		,	usschluss bestimmter Versorgungsanrechte	1014
	III.		ıluss mit Bedingungen oder Rücktrittsrecht	1018
			usschluss mit auflösender Bedingung	1018
		a)	Berufsaufgabe	1019
		b)		1020
		,	ufschiebende Bedingung	1020
			icktrittsrechte	1020

	IV.	Begrenzungsvereinbarungen	102
		1. Geringere Quote	102
		2. Gewährung einer bestimmten Mindestversorgung	102
	V.	Ausschluss mit Gegenleistung	102
		1. Vermögensübertragung	102
		2. Nutzungsrecht	103
		3. Lebensversicherung	103
		4. Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung	103
	VI.	Vereinbarung zum Ausgleichsanspruch nach Scheidung	104
		Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Scheidung	104
	, 11.	Barer Spitzenausgleich	104
		Verrechnung nach korrespondierendem Kapitalwert	104
			104
		0 0	
		4. Verrechnung bei externer Teilung.	105
		5. Versorgungsausgleich bei Landesbeamten.	105
		6. Verrechnung des Versorgungsausgleichs mit dem Zugewinn	105
		7. Vereinbarung unter Einbeziehung der Versorgungsträger	106
	VIII.	Sonstige Vereinbarungen	106
		1. Vereinbarungen zur Geringfügigkeit	106
		2. Ausschluss bei kurzer Ehe	106
		3. Verzicht auf Abänderbarkeit	106
		4. Ausschluss von Härtegründen, § 27 VersAusglG	106
E.	Steu	erliche Auswirkungen des Versorgungsausgleichs und der Vereinbarungen	100
	I.	Neuregelung steuerlicher Auswirkungen	100
	II.	Interne Teilung	100
		Besteuerung des Wertausgleichs	100
		Besteuerung des Leistungszuflusses	100
	III.	Externe Teilung	100
	111.	Einfluss der Besteuerung auf das materielle Recht	100
		2. Besteuerung des Wertausgleichs	100
	TT 7	3. Besteuerung des Leistungszuflusses	100
	IV.	Schädliche Verwendung geförderten Altersvorsorgevermögens	100
	V.	Ausgleich nach Scheidung	106
	VI.	Zahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs, § 10 Abs. 1 a Nr. 3 EStG und	100
		§ 22 Nr. 1a EStG	100
	pitel 8		106
A.	Tren	nungsvereinbarungen	107
	I.	Ehewohnung	107
		1. Gesetzliche Regelung über die Ehewohnung bei Trennung	107
		a) Ehewohnung	107
		b) Trennung	107
		c) Unbillige Härte	107
		aa) Gewaltanwendung	107
		bb) Wohl der Kinder.	107
		2. Folgen der Wohnungsüberlassung	107
		a) Regelmäßige alleinige Überlassung	107
		b) Vorläufige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken	107
		c) Nutzungsentschädigung	107
		3. Vertragliche Vereinbarungen zum Familienwohnheim	108
		a) Miteigentum, Nutzungsregelung, Teilungsausschluss	108
		b) Übernahme des Eigentums mit Lastentragung	108
		c) Verkauf und Erlösverteilung	108
		d) Abschluss eines Mietvertrages	109
		4. Vertragliche Vereinbarungen zur Mietwohnung	109

	a) Übernahme des Mietvertrages mit Freistellungsverpflichtung	1091
	b) Auszugsvereinbarung	1093
II.	Haushaltsgegenstände.	1093
11.		1093
		1095
	2. Zuweisung bei Trennung	
	a) Herausgabe von eigenem Alleineigentum	1096
	b) Gebrauchsüberlassung bei Alleineigentum des anderen Ehegatten	1097
	c) Verteilung bei Miteigentum	1097
	d) Nutzungsvergütung	1097
	3. Vereinbarungen	1098
III.	Vermögens- und güterrechtliche Regelung	1099
	1. Vermögensaufteilung und Regelung von Schuldverhältnissen	1099
	2. Güterrechtliche Vereinbarungen.	1102
	a) Verfügungsbeschränkungen	1102
	b) Stichtag der Endvermögensberechnung	1102
	c) Güterstandswechsel	1103
	3. Steuerrechtliche Fragen	1104
IV.	Trennungsunterhalt	1104
V.	Versorgungsausgleich	1106
VI.	Kindesunterhalt	1107
٧1.	Regelung bei Trennung und Scheidung	1107
		1110
	O	1111
	3. Sonderfall: Wechselmodell	
	4. Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteiles	1111
	5. Verwandtenunterhalt	1112
	6. Mindestunterhalt und Düsseldorfer Tabelle	1115
	a) Mindestunterhalt	1115
	b) Düsseldorfer Tabelle	1116
	7. Kindergeld	1120
	8. Rang und Mangelfall	1120
	9. Unterhalt volljähriger Kinder	1121
	10. Vereinbarungen über den Kindesunterhalt	1124
	a) Alttitel	1124
	b) Statischer Unterhalt	1125
	c) Dynamisierter Unterhalt	1126
	d) Freistellungsvereinbarung	1128
	e) Volljährigenunterhalt	1129
VII.	Erbverzicht	1130
	1. Auswirkung der Scheidung bzw. Antragstellung auf das gesetzliche Erbrecht	1130
	Auswirkungen des Pflichtteilsverzichtes auf den Unterhalt	1133
	3. Aufhebung letztwilliger Verfügungen	1133
	4. Formfragen	1135
1/111	Geltungsbereich	1136
IX.		1136
IA.	Formulierungvorschläge	
	Anwaltliche Regelung bei noch vorläufiger Trennung	1136
C 1	2. Notarielle Beurkundung mit Güterstandswechsel und Vollstreckungsunterwerfung.	1141
	idungsvereinbarungen	1148
I.	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände	1148
	1. Gesetzliche Regelung über die Ehewohnung bei Scheidung	1148
	a) Grundsätze und Voraussetzungen richterlicher Entscheidung	1149
	b) Wohnung im Alleineigentum oder Miteigentum mit Dritten	1151
	c) Familienwohnheim in Miteigentum	1152
	d) Regelung des Mietverhältnisses	1152
	aa) Ausscheiden aus dem Mietverhältnis	1152
	aaa) Einvernehmliche Mitteilung	1152
	bbb) Richterliche Umgestaltung des Mietverhältnisses	1154
	ccc) Keine richterlichen Schutzanordnungen mehr	1155
	bb) Neubegründung eines Mietverhältnisses	1155

В.

	cc) Inhalt eines neu begründeten Mietvertrages
	dd) Nutzungsverhältnis
	ee) Frist
	e) Nutzungsentschädigung
	2. Vertragliche Vereinbarungen zur Ehewohnung
	a) Feststellung geklärter Verhältnisse
	b) Räumungsverpflichtung
	c) Antrag auf Wohnungszuweisung mit Umgestaltung des gemeinschaftlichen
	Mietvertrages
	d) Nutzungsverhältnisse am Familienwohnheim
	3. Gesetzliche Regelung über Haushaltsgegenstände bei der Scheidung
	a) Begriff und Abgrenzung
	b) Zuweisung bei Scheidung
	aa) Miteigentum und Vermutung
	bb) Kriterien der Überlassung und Übereignung
	cc) Ausgleichszahlung
	4. Vereinbarungen
II.	Güter- und Vermögensrecht
	1. Güterstandsänderung
	2. Zugewinnausgleich
	3. Gesamtschuldnerausgleich
	4. Bankkonten und sonstiges Miteigentum
	5. Ansprüche aus Ehegattenzuwendungen
	6. Ehegatteninnengesellschaft
III.	Ehegattenunterhalt
	1. Trennungsunterhalt
	2. Nachehelicher Unterhalt
IV.	Kindesunterhalt
V.	Versorgungsausgleich
VI.	Elterliche Sorge und Umgangsrecht
	1. Grundzüge des elterlichen Sorgerechts
	2. Obhutsmodelle – insbesondere das Wechselmodell
	3. Kindesunterhalt im Wechselmodell
	4. Vereinbarungen zur Ausübung elterlicher Sorge
	5. Das Umgangsrecht
VII.	Erbverzicht
VIII	Abgeltungsklausel
IX.	Form und Inhaltskontrolle
X.	Formulierungsvorschläge
. Steu	erliche Probleme bei der Vermögensauseinandersetzung in der Ehescheidung
I.	Veranlagungswahlrecht
	1. Veranlagungsarten
	a) Zusammenveranlagung
	b) Einzelveranlagung
	2. Zustimmungspflicht zu gemeinsamer Veranlagung
II.	Realsplitting
III.	Entgeltliche Veräußerung bei Vermögensauseinandersetzung und -verwertung i.R.d.
	Ehescheidung
	1. Einführung
	2. Realteilung bei »Mischvermögen«
	3. Grundproblem des entgeltlichen Erwerbs
	4. Ehescheidung und § 23 EStG
	a) Anwendungsbereich des § 23 EStG
	b) Allgemeine Voraussetzungen für eine Steuerpflicht privater Veräußerungsgewinne
	nach § 23 EStG
	c) Fallgestaltungen i.R.d. Scheidung
	d) Ausnahme bei Figennutzung

	e) Auswirkungen der vom BFH neuerdings vertretenen modifizierten Trennungs-	
		1237
	8 8	1238
	8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8	1241
	U U	1243
	8	1245
		1247 1247
		1247
		1247
	0 0	1248
		1249
		1249
		1250
	3. Außergerichtliche Kosten.	1251
Ka	itel 9 Verträge verschiedener Ehekonstellationen	1253
Λ	»Ehe ohne alles«	1254
Λ.		1254
		1261
В.	8	1269
		1269
		1269
		1274
		1280
		1284
		1291
E. F.	1	1301 1307
		1316
		1325
Ka	itel 10 Ehen mit Auslandsberührung	1335
Vo	pemerkung	1335
		1339
	0 ,	1339
		1339
		1339
	. 0	1340
	0	1340
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1341
	0 0	1342
		1342 1343
		1344
В	8	1345
υ.		1345
		1345
		1346
	a) Räumlicher Anwendungsbereich	1346
	b) Zeitlicher Anwendungsbereich	1346
		1346
	d) Gleichgeschlechtliche Ehen/Drittes Geschlecht.	1347

		3. Anwendbares Recht	
		a) Erster gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Eheleute	
		b) Gemeinsame Staatsangehörigkeit der Eheleute	
		c) Engste Verbindung	
		4. Ausweichklausel, Art. 26 Abs. 3 EU-GüVO	
		5. Rechtswahl	
		6. Kaufvertrag mit Einwirkung ausländischen Rechts	
		7. Formfragen	
		a) Mindestform, Art. 23 Abs. 1 EU-GüVO	
		b) Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes in einem Mitgliedsstaat, Art. 23 Abs. 2 EU-GüVO	
		c) Einigung und materielle Wirksamkeit, Art. 24 EU-GüVO	
		8. Form bei Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand, Art. 25 EU-GüVO	
	II.	Das Güterrechtsstatut nach Art. 15 EGBGB a.F.	
	11.	1. »Altehen«	
		2. Sonderfälle	
		3. Behandlung von Ehen, geschlossen vor dem 01.09.1986.	
		·	
		c) Eheschließung vom 09.04.1983 bis 31.08.1986	
		d) Eheschließung seit 01.09.1986	
		4. Rechtswahl.	
_		5. Anwendungsbereich	
C.		erhalt	
	I.	Anwendbare Rechtsvorschriften	
	II.	Unterhaltsstatut	
	III.	Rechtswahl	
		1. Möglichkeiten der Rechtswahl, Art. 7, 8 HUP	
		2. Grenzen der Rechtswahl	
		3. Form	
	IV.	Gerichtsstand	
	V.	Unterhaltsberechtigte im Ausland	
D.	Verse	orgungsausgleich	
	I.	Versorgungsausgleichsstatut	
		1. Gesetzliche Regelung	
		2. Art. 8 Rom III VO	
	II.	Indirekte Rechtswahl	
	III.	Heimatstaatenklausel	
	IV.	Regelwidriger Versorgungsausgleich, Art. 17 Abs. 4 Satz 2 EGBGB	
	V.	Ausländische Anrechte im deutschen Versorgungsausgleich	
	VI.	Gerichtliche Zuständigkeit	
E.		idungsstatut	
E.		tige Scheidungsfolgen	
		rertrag oder Scheidungsvereinbarung mit Auslandsbezug	
		deutsch-französische Wahlgüterstand	
	Du	deticen numbossene waniguterstand	•
Stic	chwor	tverzeichnis	

Kapitel 3 Ehegattenzuwendungen

Übersicht		Rdn.			Rdn.
A. I. II.	Unbenannte Zuwendung	1 1 11	I. II. III. IV.	Erbrecht	127 132 135
III. B.	Regelungsnotwendigkeiten Probleme rund um das Familienheim	15 24	1,,	winnausgleich bei Beendigung des Güterstandes	138
I.	Verschiebungen im Zugewinn bei vorzeitigem Baubeginn	24	Е.	Vertragliche Regelungen bei der Zuwendung	144
II. III. IV.	Darlehenslösung	30 40 41		I. Rückforderungsrecht und Zugewinnregelungen	145
1 7.	Vorverlegung des Stichtages für die Berechnung des Anfangsvermö-	11		II. Unbenannte Zuwendung mit Erwerbsrecht der Kinder im Scheidungsfall	157
	gens	42		III. Zuwendungen zur Haftungsver- meidung	159
V. VI.	Anfangsvermögens	44 48 52		Heirat eines verschuldeten Ehe- gatten	160
	Konkrete Lösung	53		Zuwendungen an den anderen Ehegatten aus Haftungsgrün-	
	Vorteile bei einer Schenkung des Familienheims unter Lebenden	54		den a) Zuwendung mit Rückfor-	161
	2. Voraussetzungen der Privilegierung des Familienheims	57		derungsrecht	161 164
	Verschärfte Anforderungen beim Erwerb des Familienheims von Todes wegen	70		Meinungsstandd) Urteil des BGH	169
C.	Wertungen im Rahmen der §§ 1374 Abs. 2, 1380 BGB	70 79		vom 20.02.2003e) Folgen für die reinen Schei-	174
I.	Keine Anwendung des § 1374 Abs. 2 BGB	80		dungsklauselnf) Bedeutung der beschränk-	181
II. III.	Anrechnung nach § 1380 BGB Gestaltungsempfehlungen	82 96		ten Pfändbarkeit	199
IV. V.	Anordnung, dass Anrechnung nicht erfolgen soll	106		staltung	208
v. D.	Schenkungs- und ertragsteuerliche Aspekte der Anrechnung Drittwirkung von Ehegattenzuwen-	114	F.	Erwerb durch nicht haftenden Ehegatten mit Erwerbsrecht	236
	dungen	126	G.	Schenkung	238

A. Unbenannte Zuwendung

I. Fallgruppen unbenannter Zuwendungen

1 Die Rechtsprechung hat in verschiedenen Sachverhaltskonstellationen Zuwendungen unter Ehegatten nicht als Schenkung eingeordnet, 1 sondern als sog. unbenannte Zuwendung. 2 Dem liegt die

¹ Krit. hiergegen Koch, FamRZ 1995, 321 ff.; BeckOK BGB/Scheller/Sprink, § 1372 Rn. 34: »Sackgasse«.

² Vgl. zu Zuwendungen unter Ehegatten aus rechtshistorischer Sicht: Löhning, in: FS für Schwab, S. 179 ff.; zur Entwicklung dieser Kategorie: Lieb, Die Ehegattenmitarbeit im Spannungsfeld zwischen Rechtsgeschäft, Bereicherungsanspruch und gesetzlichem Güterstand, 1970; zur zivilrechtlichen Dogmatik: Poelzig, JZ 2012, 425 ff.; zu Problemen der Ehegattenzuwendung Hoppenz, FPR 2012, 84 ff.; eine ausführliche Behandlung der Zuwendungen unter Ehegatten findet sich bei Krauß, Vermögensnachfolge, Rn. 3579 ff.

Annahme zugrunde, dass die Ehegatten subjektiv nicht über die Unentgeltlichkeit einig sind, sondern die Zuwendung »um der Ehe willen« erfolgt, d.h. als Beitrag zur Verwirklichung, Ausgestaltung, Erhaltung und Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft.³ Dabei wird erwartet, die Ehe werde Bestand haben, sodass der Zuwendende innerhalb der ehelichen Lebensgemeinschaft weiterhin am Vermögenswert und dessen Früchten teilhaben wird.⁴ Dass eine Zuwendung in diesem Sinne der ehelichen Lebensgemeinschaft dienen sollte, bedarf der tatrichterlichen Feststellung.⁵ Dem Wortlaut der notariellen Urkunde kommt hierbei jedenfalls bei jüngeren Urkunden eine indizielle Bedeutung zu.6

Ein Urteil des KG nimmt zur unbenannten Zuwendung im Hinblick auf einen Rückforderungsanspruch Stellung, den der Sozialleistungsträger des Schenkers aus **übergeleitetem Recht** geltend machte. Das KG ist der Auffassung, dass es sich bei unbenannten Zuwendungen **nicht um eine unentgeltliche Zuwendung i.S.d. § 528 BGB** handelt, sondern um eine güterrechtliche Rechtsbeziehung, sodass der Rückforderungsanspruch scheitert, außer die Ehegatten hätten mit der Zuwendung ehefremde Zwecke verfolgt.⁷

Der BGH geht davon aus, dass damit ein **familienrechtlicher Vertrag eigener Art** zustande kommt.⁸ 3 Der Bestand der Ehe ist in diesen Fällen nicht Vertragszweck, sondern Geschäftsgrundlage.⁹

Wird die Zuwendung hingegen mit Blick auf ein künftiges Scheidungsverfahren getätigt, so handelt es sich gerade nicht um eine unbenannte Zuwendung, da sie nicht vom Fortbestehen der Ehe abhängt. Die Annahme des OLG Schleswig, 10 dass es sich dann um eine Schenkung handeln müsse, mag allerdings bezweifelt werden, da in einer Scheidungssituation die Zuwendung regelmäßig auch nicht unentgeltlich geschieht, sondern im Zusammenhang mit der Regelung der Scheidungsfolgen.

Es kommen im Wesentlichen **folgende Fallgruppen**¹¹ in Betracht, bei denen die Rechtsprechung 5 bisher eine unbenannte Zuwendung annahm. In der Praxis werden diese unbenannten Zuwendungen ggü. den reinen uneigennützigen Schenkungen den Regelfall darstellen:¹²

- Mitbeteiligung am gemeinsamen Familienwohnheim,
- bei Erwerb des gemeinsamen Hauses nur aus Mitteln eines Ehegatten,

³ BGH, FamRZ 1980, 664; BGH, FamRZ 1982, 910; BGH, MittBayNot 1990, 178; BGH, NJW 1994, 2545; auch frühere Entscheidungen billigen Ausgleichsansprüche zu, ohne schon von einer unbenannten Zuwendung zu sprechen; zusammenfassend Friedrich, JR 1986, 1 ff.; Kleinle, FamRZ 1987, 1383 ff.; krit. Hepting, in: FS für Henrich, S. 267 ff. und Seiler, in: FS für Henrich, S. 551 ff.

⁴ BGH, ZNotP 2006, 303 f.

⁵ BGH, ZNotP 2006, 303 f. = FamRZ 2006, 1022 – diese Sentenz des für Schenkungen zuständigen X. Senates ist etwas verwirrend, da heute von der unbenannten Zuwendung als Regelfall ausgegangen wird. Klarstellend daher die Anm. Wever zu diesem Urteil in FamRZ 2006, 1023 f.: Wer sich auf Schenkungswiderruf stützt, muss die Schenkung nachweisen. Verwendet die Urkunde das Wort »Schenkung«, dann muss aber zur Widerlegung der Schenkung die ehebezogene Zuwendung festgestellt werden. Auch OLG Hamburg, FuR 2006, 566 fordert eine positive tatrichterliche Feststellung, dass die Zuwendung der ehelichen Lebensgemeinschaft dienen sollte.

⁶ BGH, FamRB 2006, 231 m. Anm. Wever. Dies gilt noch nicht für die Verträge aus den siebziger Jahren und davor, da hier die unbenannte Zuwendung noch nicht etabliert war.

⁷ KG, NJW-RR 2009, 1301.

⁸ Zur Kritik an dieser Einschätzung: Rauscher, AcP 186 (1986), 529, 535 f.; MünchKomm-BGB/Koch, § 1363 Rn. 19.

⁹ Hierzu ausführlich Klepsch, NotBZ 2003, 457 ff. Der dort (463 ff.) vertretene Standpunkt, die Notarurkunde müsse die ehebedingte Zuwendung nicht von der Schenkung unterscheiden, kann freilich nicht gebilligt werden.

¹⁰ OLG Schleswig, OLGR 2006, 823.

¹¹ Zusammenfassend Frank, Anm. BGH, MittBayNot 1990, 181; Langenfeld, 6. Aufl., Rn. 726; Bruch, MittBayNot 2008, 173; vgl. auch die Aufzählung bei Wever, Rn. 894 und Krauß, Vermögensnachfolge, Rn. 3599 ff.

¹² Schulz, FamRB 2004, 364, 365; so auch OLG Frankfurt/Main, NZFam 2020, 531, wonach die Abgrenzung maßgeblich nach dem Parteiwillen erfolgt.

- Hingabe von Mitteln für den Erwerb allein durch den anderen Ehegatten,
- Übertragung eines Miteigentumsanteiles,
- Einsatz von Vermögen zur Alterssicherung,¹³
- haftungsmäßig günstige Organisation des Familienvermögens,¹⁴
- Vermögensbildung beim Zuwendungsempfänger, wenn ehevertraglich Gütertrennung oder modifizierte Zugewinngemeinschaft vereinbart wurde,¹⁵
- Vermögenstransfer aus steuerlichen Gründen.¹⁶

Der BGH¹⁷ hat dies noch ergänzt und neben der angemessenen Alterssicherung auch die nachträgliche Vergütung langjähriger Dienste und den Unterhaltsanspruch nach §§ 1360, 1360a BGB als Gründe für eine unbenannte Zuwendung genannt.

6 Scheitert nun die Ehe, so fällt die Geschäftsgrundlage weg und es kann ein entsprechender Ausgleichsanspruch entstehen. Eine Rückforderung des zugewendeten Gegenstandes kann jedoch – zumindest im gesetzlichen Güterstand – nur in besonderen Fällen verlangt werden. Ist eine solche ohne »wenn und aber« gewünscht, so muss sie bei der Zuwendung vereinbart werden. In dieser Vereinbarung können dann auch die wechselseitigen Ansprüche geregelt werden. Ansonsten entsteht nämlich nur ein gesetzliches Rückgewährschuldverhältnis, bei dem etwa neue Bestandsbauten nicht als Verwendungsersatz zu betrachten sind. 19 Das gilt auch bei bloßer Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes.

Gestaltungsempfehlung:

7 Sollen Zuwendungen bei Ehescheidung zurückgefordert werden, so sollte die Rückforderung vertraglich vorbehalten werden.

8 Da die unbenannte Zuwendung von der Schenkung abzugrenzen ist, findet § 530 BGB keine unmittelbare Anwendung. Die Gerichte erörtern jedoch einen der Norm des § 530 BGB vergleichbaren Maßstab für die Anwendung der Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann ein Zuwendungswiderruf jedoch nicht auf die Verletzung der ehelichen Treuepflicht gestützt werden, wenn der Schenker bei seinem eigenen Lebenswandel der ehelichen Treue keinen großen Stellenwert einräumt,²⁰ jedenfalls – wenn überhaupt – nur auf eine solche Untreue, die der Schenkung nachfolgt.²¹ Das OLG München sieht die eheliche Abstammung eines in der Ehe geborenen Kindes als einseitige Erwartungshaltung des Ehemannes an, die nicht zu einem Widerruf der ehebezogenen Zuwendung berechtigt, wenn er über die außereheliche Abstammung im Unklaren gelassen wurde.²² Der BGH sieht dies anders und betont, die leibliche Abstammung eines Kindes vom Vater könne Geschäftsgrundlage einer Ehegattenzuwendung in der Trennung sein, zumal wenn damit zugleich der Unterhaltsbedarf des Kindes gedeckt werden solle.

¹³ BGH, NJW 1972, 580; BGH, MittBayNot 1988, 181.

¹⁴ BGH, MittBayNot 1990, 178 ff.; krit. hierzu Hoppenz, MittBayNot 1998, 217 ff., der in diesem Fall eine Zuwendung ablehnt, da eine dem Treuhandverhältnis vergleichbare Konstellation vorliege; zum Treuhandverhältnis ebenso Arend, MittRhNotK 1990, 65, 68, der die Treuhandabrede in diesem Fall nicht für beurkundungsbedürftig hält; OLG Düsseldorf, FamRB 2004, 37.

¹⁵ BGH, MittBayNot 1989, 157 f.

¹⁶ Etwa zur Begründung des sog. Wiesbadener Modells oder als Beginn einer für später geplanten Gesamtübertragung auf die Kinder zur Ausnutzung von Freibeträgen. Bestätigt hat diese Fallgruppe BGH, NJW-RR 1993, 1410, obwohl im konkreten Fall eine Schenkung vorlag.

¹⁷ BGH, ZEV 2018, 274.

¹⁸ Detailliert Kap. 5 Rdn. 1 ff.

¹⁹ OLG Stuttgart, MittBayNot 2020, 466 f.; vgl. dazu auch Kap. 4, Rdn. 13 f. (Fn. 15).

²⁰ OLG Frankfurt/Main, FamRB 2006, 357.

²¹ OLG München, FamRZ 2009, 1831 ff.

²² OLG München, FamRZ 2009, 1831 ff.; hierzu Bruch, MittBayNot 2009, 311 ff.

Das Verschweigen könne auch eine Anfechtung einer schenkweisen Zuwendung wegen arglistiger Täuschung bewirken.²³

Bei Vermögensübertragungen aus steuerlichen Gründen ist ein Rückfall auf den zuwendenden Ehegatten allerdings häufig gar nicht gewünscht, etwa wenn dadurch die personelle Verflechtung bei der Betriebsaufspaltung einträte. Hier kann ein Erwerbsrecht Dritter, z.B. der Kinder, helfen.

Gestaltungsempfehlung:

Es sollte geprüft werden, ob eine Rückforderung durch den zuwendenden Ehegatten steuerlich schädlich sein könnte. In diesem Fall kann die Begründung eines Erwerbsrechts zugunsten der Kinder helfen.

Andererseits ist bei treuhandähnlichen Übertragungen zur haftungsmäßigen Vermögensverteilung die Rechtsprechung eher bereit, einen Ausgleichsanspruch anzunehmen.²⁴

II. Rechtsprechung im Wandel

Nachdem der BGH früher den Ausgleich von Vermögensverlagerungen unter Ehegatten in den Fällen, in denen das Güterrecht keine befriedigende Lösung bot, überwiegend unter Berufung auf die Rechtsfigur der **unbenannten Zuwendung** mit der Folge einer **Störung der Geschäftsgrundlage** gefunden hatte, stellt er mit dem Urt. v. 30.06.1999²⁵ wieder die Ehegatteninnengesellschaft in den Vordergrund,²⁶ die bei Scheidung einer Ehe zu Ausgleichsansprüchen führt.²⁷

Im Urteilsfall war umfangreicheres Immobilienvermögen über lange Jahre hinweg auf den Namen 12 der Ehefrau zu Alleineigentum erworben worden. Der Ehemann behauptete, erhebliche Beiträge geleistet und deshalb einen Ausgleichsanspruch zu haben.

Der BGH nutzte das Urteil zu grds. Ausführungen über die Ehegatteninnengesellschaft und ihre Abgrenzung zu den unbenannten Zuwendungen und betonte, dass die Ehegatteninnengesellschaft Vorrang vor der Rechtsfigur der unbenannten Zuwendung habe.²⁸ Die Literatur sieht hierin einen Wandel der Rechtsprechung, der den Anwendungsbereich der unbenannten Zuwendung künftig nur noch auf den Bau eines Familienwohnheims beschränkt.²⁹

Befürchtungen, aufgrund der gewandelten Rechtsprechung zur Schwiegerelternzuwendung als Schenkung könne sich auch der Bereich der ehebezogenen Zuwendungen verkleinern, tritt *Hahne* entgegen, denn bei den Zuwendungen unter Ehegatten stehe der Gedanke, weiter am Zuwendungsgut
zu partizipieren, im Mittelpunkt, nicht jedoch bei der Schwiegerelternzuwendung.³⁰

III. Regelungsnotwendigkeiten

Die Rechtsprechung zum Ausgleich solcher Zuwendungen oder auch von Mitarbeit unter Ehegatten bringt erhebliche Unsicherheit in die Rechtsbeziehungen der Ehegatten; dies insb. im Bereich der Gütertrennung.³¹

²³ BGH, NJW 2012, 2728.

²⁴ OLG Düsseldorf, FamRB 2004, 37 f.

²⁵ BGH, DNotZ 2000, 514 ff.

²⁶ Zur Rechtsprechungsgeschichte insoweit vgl. Haas, FamRZ 2002, 205; Wever, Rn. 1111 ff.; Blumenröhr, in: FS für Odersky, S. 517 ff.

²⁷ Zu den Ausgleichsansprüchen der Ehegatteninnengesellschaft: Kap. 5 Rdn. 91 f.

²⁸ BGH, DNotZ 2000, 514, 515 (»in erster Linie«).

²⁹ Grziwotz, DNotZ 2000, 486, 495.

³⁰ Hahne, FF 2012, 268, 269.

³¹ Vgl. zur Kritik: MünchKomm-BGB/Koch, § 1363 Rn. 17 f.; Schotten, NJW 1990, 2841 ff.

- 16 Auf diese mit Blick auf die Einzelfallgerechtigkeit ergangene Rechtsprechung sollte sich die Vertragsgestaltung nicht verlassen, sondern eigene Regelungen finden. Zur Vermeidung solcher Rechtsunsicherheit kann die Empfehlung nur lauten, mehr als bisher die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander vertraglich auszugestalten und hierbei die Auswirkungen des Scheiterns der Ehe zu bedenken, also keine »unbedachten Zuwendungen«32 zuzulassen.
- 17 An der Ausgestaltung solcher vertraglichen Rechtsbeziehungen müssen alle rechtlichen und steuerlichen Berater der Ehegatten zusammenwirken. Während Rechtsanwälte oder Notare die Eheleute i.d.R. nur punktuell begleiten bei der Regelung von Ehe- und Erbverträgen, Grundstücksübertragungen, gesellschaftsrechtlichen Akten oder sonstigen Rechtsstreitigkeiten, hat gerade der steuerliche Berater ein fortlaufendes Mandat. Er sieht z.B. auch die Mitarbeit im Betrieb, Nutzungsüberlassungen und die Übertragung von Geld oder Mobilien. Aus diesem Grund sollte er den Ehegatten zu einer rechtlichen Regelung raten.

Gestaltungsempfehlung:

- Alle vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten sollten vertraglich gestaltet werden auch mit Blick auf etwaige Scheidungsfolgen.
- 19 Gerichtliche Entscheidungen ergehen zum Problem unbenannter Zuwendungen immer dann, wenn ein Ehegatte im Zusammenhang mit einer Scheidung Rückgabe oder Wertausgleich verlangt. Aus dieser Perspektive gilt es, die Rechtsprechung zu analysieren. Der Richter legt den Zuwendungsakt aus mit Blick auf das im Rechtsstreit folgende Ergebnis unter Berücksichtigung der Einzelfallgerechtigkeit.
- 20 Der Vertragsgestalter muss in Kenntnis dieser Rechtsprechung aus anderer Sicht denken und im Vorfeld bereits vorsorgende Regelungen treffen. Er sollte bereits im Ehevertrag mit Vereinbarung einer Gütertrennung oder eines Zugewinnausschlusses im Scheidungsfall klarstellen, ob Zuwendungen der Ehegatten zurückgefordert werden können. Bewährt hat sich die Regelung, dass sie nur dann zurückgefordert werden können,³³ wenn dies bei der Zuwendung vorbehalten war.³⁴ Diese Regelung schafft Klarheit und zwingt die Eheleute zugleich in die Regelungsdisziplin bei künftigen Zuwendungen.
- 21 Im **Zuwendungsvertrag** sollte eine Regelung getroffen werden, ob zugewendete Gegenstände bei Scheidung der Ehe
 - zurückgefordert werden können,
 - nicht zurückgefordert werden können,
 - im Zugewinnausgleich sofern der nicht ausgeschlossen ist in bestimmter Weise behandelt werden sollen.³⁵

Gestaltungsempfehlung:

- Geklärt werden sollte bei jeder Zuwendung unter Ehegatten, wie diese die Zuwendung im Scheidungsfall behandelt wissen wollen.
- 23 Eine Besonderheit sei am Ende noch bemerkt. Der BGH erwog, 36 bei einem Güterstandswechsel vom gesetzlichen Güterstand in die Gütertrennung den ehevertraglichen Verzicht auf Zugewinn selbst als eine unbenannte Zuwendung einzustufen. Er argumentierte, die Ehegatten hätten die

³² Grziwotz, MDR 1998, 129; Brambring, in: FS für Rolland, S. 29, 33.

³³ Grundlegend Milzer, Kap. 2 Rn. 167.

³⁴ Derzeit noch offen ist die Frage, ob sich dieses ehevertragliche Abschaffen der »Zweiten Spur« neben dem Ehegüterrecht einer Inhaltskontrolle nach der neuen Rspr. des BVerfG und des BGH stellen muss; s. hierzu die Ausführungen in Kap. 2 Rdn. 65 ff.; zur Kritik an solchen Ausschlüssen vgl. Kap. 2 Rdn. 492 ff.

³⁵ Das eine schließt das andere nicht aus. Auch wenn eine Rückforderung im Scheidungsfall ausgeschlossen ist, kann eine Berücksichtigung im Zugewinnausgleich erfolgen; daher unzureichend argumentiert bei AG Fulda, FamRZ 2006, 417.

³⁶ BGH, MittBayNot 1997, 295 f.

Ehe nach dem Wechsel fortsetzen wollen und auch tatsächlich 15 Jahre fortgesetzt, sodass der Verzicht um der Ehe willen erfolgt sei.

In der Folge wäre der Zugewinnausgleichsverzicht – gemeint ist wohl auch der auf künftigen Zugewinn – nach den Regeln über den Wegfall bzw. Störung der Geschäftsgrundlage anzupassen. Damit wären Vereinbarungen der Gütertrennung oder des Zugewinnverzichts für den Scheidungsfall nicht mehr sicher.

Di Rechtsprechung hat diesen Gedanken dann bisher nicht mehr aufgegriffen. Ggf. ist eine Klarstellung im Vertrag zu empfehlen, dass es sich nicht um eine ehebedingte Zuwendung handelt.

B. Probleme rund um das Familienheim

I. Verschiebungen im Zugewinn bei vorzeitigem Baubeginn

Aufbauend auf den Ergebnissen der vorhergehenden Ausführungen über die unbenannten Zuwendungen soll nun der häufig vorkommende Fall im Mittelpunkt stehen, dass zwei Partner mit dem Hausbau beginnen, von beiden Seiten Verwendungen tätigen, das Grundstück zur Verfügung stellen oder gemeinsam erwerben und erst später heiraten.³⁷

Bei dieser Fallgestaltung kommt es zu Verschiebungen des Anfangsvermögens, die bei einer späteren 25 Zugewinnberechnung³⁸ Probleme bereiten. Nicht minder schwerwiegende Abgrenzungsschwierigkeiten hat die nach der früheren Rechtslage wichtige Frage bereitet, ob die Parteien verlobt waren oder nicht. Dies dürfte aber aufgrund der nachstehend geschilderten Rechtsprechung nicht mehr entscheidend sein.

Gehört etwa das Baugrundstück einem Partner und der andere investiert einen erheblichen Geldbetrag 26 für den Rohbau und die Partner heiraten nach dem Richtfest, so gehört nach der gesetzlichen Regelung das Grundstück samt Rohbau zum Anfangsvermögen des Grundstückseigentümer-Ehegatten.

Der BGH hat seine Rechtsprechung zum Ausgleich von Zuwendungen für die Zeit eines nichtehe**lichen Zusammenlebens** grundlegend geändert und nunmehr entschieden, dass solche Ansprüche nicht auf gesellschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche beschränkt sind, sondern auch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht kommen.³⁹ Der BGH geht damit den Schritt hin zur »Zusammenlebensrechtsgemeinschaft«.⁴⁰ Nach dieser Rechtsprechung kann es Ansprüche aus einer »gemeinschaftsbedingten« Zuwendung geben, wenn der Zweck – das längerfristige Partizipieren – nicht erreicht wird. Auf dieser Basis müssten auch Ansprüche bestehen, wenn die nichteheliche Gemeinschaft wegen der Absicht späterer Eheschließung nicht auf Dauer angelegt war, weil letztlich die gemeinschaftliche Nutzung des Vermögens – zunächst in nichtehelicher und dann in ehelicher Gemeinschaft – auf Dauer angelegt war. Der BGH gesteht jedoch dann keine Ansprüche zu, wenn die Zahlungen des Nichteigentümers nicht wesentlich über die Miete hinausgehen, die für vergleichbaren Wohnraum aufzuwenden wäre.⁴¹ Man sollte auf dieser Basis zu den gleichen Rechtsfolgen kommen wie bei der sogleich geschilderten Verlobung. Dies sieht auch der BGH nunmehr so, wenn er Ansprüche aus Störung der Geschäftsgrundlage auch bei ehebezogenen Zuwendungen vor und während der Ehe im Gesamtumfang bejaht, ohne dass es ihm auf eine Verlobung ankommt. 42 Insoweit kann man von einer Fortentwicklung der Rechtsprechung ausgehen. 43 Gleichwohl bleibt eine vertragliche Regelung vorzugswürdig.

³⁷ Vgl. die instruktive Fallschilderung bei Grziwotz, DNotZ 2000, 486, 488; zusammenfassend zum Eigenheimerwerb junger Eheleute: Münch, notar 2021, 384 ff.

³⁸ Sonstige Probleme rund um das Familienheim bei Scheitern der Ehe erörtert Graba, NJW 1987, 1721 ff.

³⁹ BGH, DNotZ 2009, 52.

⁴⁰ Grziwotz, FamRZ 2008, 1829; zustimmend Löhnig, DNotZ 2009, 59, 60.

⁴¹ BGH, NJW 2013, 2187.

⁴² BGH, FamRB 2012, 361 = NJW 2012, 3374.

⁴³ Wever, FamRB 2012, 362.

- Waren die späteren Eheleute hingegen verlobt, dann sah der BGH die Interessenlage schon früher als vergleichbar mit einer unbenannten Zuwendung unter Eheleuten mit Gütertrennung an und ging von einem besonderen familienrechtlichen Rechtsverhältnis aus, zu dessen Geschäftsgrundlage der Bestand der künftigen Ehe zählt. Fällt diese Grundlage weg, so entsteht ein Ausgleichsanspruch, der ergänzenden Charakter hat und nur Werte zum Gegenstand haben kann, die nicht schon dem Zugewinn der späteren Ehe unterliegen. Der BGH will aber durch den Anspruch keine Besserstellung gegenüber einer Leistungserbringung erst nach der Eheschließung und bildet daher einen hypothetischen Zugewinn, als wäre das Objekt ohne die Verwendungen im Anfangsvermögen. Dies gilt übrigens sogar dann, wenn die Anspruchstellerin einseitig aus der Ehe ausgebrochen sein sollte, denn es gibt keinen Grundsatz, dass derjenige, der die Geschäftsgrundlage zerstört, keinen Ausgleichsanspruch wegen Störung der Geschäftsgrundlage hat. 15
- 29 Um diese Situation und die Unwägbarkeit ihrer Behandlung in der Rechtsprechung vertraglich zu regeln, gibt es mehrere Möglichkeiten. Nicht in Betracht kommt i.d.R. die vorherige Einräumung von Miteigentum am bereits vorhandenen Grundstück, weil dieses Schenkungsteuer oder aber Grunderwerbsteuer auslösen würde, wenn die Vertragsteile im Zeitpunkt der Übertragung noch unverheiratet sind. Zudem löst dies allein die Fragen späterer Auseinandersetzung nicht. Für die Übertragung des eigenbewohnten Hauses (Familienheim) unter Ehegatten zu Lebzeiten ist hingegen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sogar Schenkungsteuerfreiheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG gegeben, die mit der Erbschaftsteuerreform 2008/2009 sogar auf Zuwendungen von Todes wegen allerdings unter gewissen Einschränkungen ausgedehnt wurde. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind sehr genau zu prüfen und einzuhalten.

II. Darlehenslösung

- 30 Bei der Darlehenslösung⁵¹ werden die Zuwendungen des Nichteigentümer-Partners aus dem (späteren) Anfangsvermögen als Darlehen gegeben und diese Darlehen werden auch bei Eheschließung aufrechterhalten, sodass sie das Anfangsvermögen prägen.
- 31 Das Problem bei Darlehen liegt darin, dass solche Darlehen nicht nur Auswirkungen auf die Berechnung des Anfangsvermögens haben, sondern dass diese Ansprüche sich vererben, 52 sodass hier eine entsprechende Regelung getroffen werden muss, wenn später keine gegenseitige Erbeinsetzung vorgesehen ist. Ist eine gegenseitige Erbeinsetzung vorgesehen, so erlischt das Darlehen im Erbfall durch Vereinigung von Gläubiger- und Schuldnerstellung. Für die Berechnung von Pflichtteilen hingegen gilt das Darlehen als nicht erloschen. 53

Ferner nehmen die Finanzämter bei Unverzinslichkeit der Darlehen eine Schenkung an, die bei nicht verheirateten Partnern sehr schnell die Freibeträge überschreitet.⁵⁴

⁴⁴ BGH, NJW 1992, 427 = DNotZ 1993, 515; OLG Celle, NJW-RR 2000, 1675; vgl. jüngst OLG Köln, FamRZ 2002, 1404 m. Anm. Wever und weiterer Anm. Quack, FamRZ 2003, 606 f.; Kogel, FamRB 2007, 273 f.

⁴⁵ BGH, NJW 1992, 427, 429.

⁴⁶ N. Mayer, ZEV 1999, 384, 385.

⁴⁷ Dies soll auch bei einer Übertragung eines Familienheims aus dem Gesamtgut der Gütergemeinschaft in das Vorbehaltsgut eines Ehegatten gelten, DNotI-Gutachten 13216.

⁴⁸ Hierzu Tiedtke/Schmitt, NJW 2009, 2632 ff.

⁴⁹ Hierzu detailliert Reimann, FamRZ 2009, 1785 ff.

⁵⁰ Hierzu Schlünder, FuR 2009, 255, 258 f.; vgl. Rdn. 53 ff.

⁵¹ Zum Ganzen N. Mayer, ZEV 1999, 384 f. und 435.

⁵² Böhm, ZEV 2002, 337 ff.

⁵³ BGH, DNotZ 1978, 487, 489.

⁵⁴ Hierzu näher in Kap. 5 Rdn. 424 ff.

► Gestaltungsempfehlung:

Die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung akzeptieren es nicht, die Unverzinslichkeit des 32 Darlehens mit dem Wohnvorteil zu begründen. Es sollten daher Zinsen vereinbart werden.

Das FG Rheinland-Pfalz⁵⁵ hat sogar bei einem niedrig verzinslichen Darlehen unter Ehegatten gegen Zurverfügungstellen des Familienwohnheims eine Schenkung angenommen, ohne dass das Wohnenlassen als Gegenleistung anzusehen sei, da dieses ein geschuldeter Beitrag zum Familienunterhalt sei. Ein Argument, das auf nichteheliche Lebenspartner aber nicht übertragbar sein dürfte. Ein Argument, das außerdem zivilrechtlich nicht richtig ist, denn der Unterhalt verpflichtet nicht zur Errichtung eines Eigenheims. Der BFH hat das Urteil bestätigt, ohne auf die Frage des Wohnvorteils dabei nochmals einzugehen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch bei einem Mitbewohnen des Objektes die Rechtsprechung bei Unverzinslichkeit oder niedrigerer Verzinslichkeit als die 5,5 % des § 15 BewG eine freigiebige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG annehmen wird.⁵⁶

Kostenanmerkung:

Soweit der Darlehensvertrag mit beurkundet wird, ist dieser das Hauptgeschäft und die Hypothek nur gegenstandsgleiches Sicherungsgeschäft. Es ist dann eine 2,0 Gebühr nach KV 21100 aus dem Wert des Darlehens zu erheben. Wird nur die Hypothek beurkundet mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung so fällt nach KV 21200 eine 1,0 Gebühr an. Schuldbekenntnis und Hypothekenbestellung sind derselbe Gegenstand. Bei Beurkundung nur der formellen Grundbucherklärungen fällt eine 0,5 Gebühr nach KV 21201 Nr. 4 an.

Muster: Darlehenslösung

... (Partnerschaftsvertrag) ...

35

Die Geldmittel in Höhe von ... €, welche Herr ...

- nachfolgend kurz: »Gläubiger« -

für den Bau des Einfamilienhauses auf dem Grundstück der Frau ...

- nachfolgend kurz: »Eigentümer« oder »Schuldner« -

zur Verfügung gestellt hat, sind als Darlehen gewährt.

Für das Darlehen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Das Darlehen ist mit j\u00e4hrlich 2 % \u00fcber dem Basiszinssatz nach \u00a7 247 BGB, mindestens aber mit 3 % zu verzinsen ab dem ... Die Zinsen sind j\u00e4hrlich zum 31.12. eines Jahres f\u00e4llig.
- Schuldner und Gläubiger können das Darlehen ganz oder teilweise jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen. Es ist sodann in voller Höhe zur Rückzahlung fällig.
- Der Gläubiger ist berechtigt, die sofortige Rückzahlung des Darlehens ohne vorherige Kündigung zu verlangen, wenn
 - (1) die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung des verpfändeten Grundbesitzes angeordnet wird,
 - (2) der Schuldner seine Zahlungen einstellt oder über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners i.S.d. § 490 BGB verschlechtern,
 - (3) der Pfandbesitz veräußert wird.

⁵⁵ FG Rheinland-Pfalz, ErbStB 2009, 296.

⁵⁶ BFH, NJW-RR 2011, 441 ff.

⁵⁷ Notarkasse, Rn. 2064, 2088.

2) Hypothekenbestellung

Zur Sicherung aller Ansprüche des Gläubigers aus der vorstehend bezeichneten Darlehensforderung zuzüglich Zinsen bestellt der Eigentümer zugunsten des Gläubigers an dem in Abschnitt 4) dieser Urkunde bezeichneten Pfandbesitz eine

Hypothek ohne Brief

an nächstoffener Rangstelle.

3) Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Der Schuldner unterwirft sich wegen der in dieser Urkunde eingegangenen Zahlungsverpflichtung der

sofortigen Zwangsvollstreckung

aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

Der Eigentümer unterwirft sich darüber hinaus in Ansehung der vorbestellten Hypothek der sofortigen Zwangsvollstreckung

aus dieser Urkunde in der Weise, dass diese im Sinne des § 800 ZPO gegen den jeweiligen Eigentümer des Pfandbesitzes zulässig ist.

4

... (Pfandbesitz, Anträge, Bewilligung) ...

- 36 Sofern eine gegenseitige Erbeinsetzung nicht erfolgt ist, weil z.B. die jeweils vorhandenen Kinder erben sollen, erlischt das Darlehen im Todesfall nicht durch Konfusion. Daher kann zusätzlich vorgesehen werden, dass das Darlehen im Todesfall des Gläubigers erlassen wird. Beim Tod des Schuldners würde die Rückzahlungspflicht ohne weitere Regelung dessen Erben treffen, was gewollt sein kann, wenn diese auch Eigentümer des Hauses werden.
- 37 Bei einem Erlass sind allerdings die schenkungssteuerlichen Konsequenzen zu bedenken. Die Rechtsprechung des BFH eröffnet nun allerdings neue Möglichkeiten für einen Erlass unter Lebenden nach Heirat ohne schenkungsteuerliche Konsequenzen. Der BFH hat entschieden, dass Zuwendungen unter Lebenden im Zusammenhang mit einem Familienheim auch dann nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG steuerfrei sind, wenn die Ehe bei Anschaffung des Objektes noch nicht bestanden hatte. 58
 - ► Muster: Darlehenserlass beim Tod des Gläubigers
- 38 Verstirbt der Gläubiger vor dem Schuldner, so wird hiermit das Darlehen auf den Todeszeitpunkt erlassen, sofern dieses nicht zuvor bereits gekündigt worden war.⁵⁹
- 39 Da die Vertragsparteien kein gesetzliches Erbrecht haben, solange sie unverheiratet sind, ist in jedem Fall eine erbrechtliche Beratung dringend zu empfehlen. An deren Ende kann eine gegenseitige Erbeinsetzung ebenso stehen wie Nießbrauchs- oder Wohnrechtsvermächtnisse.

III. Gesellschaftsvertragslösung

40 Die gesellschaftsrechtliche Lösung, die den Geld gebenden Partner mit dem Grundstückseigentümer in eine Gesellschaft einbindet, hat den Vorteil, dass auch die Wertsteigerungen durch eigene

⁵⁸ Vgl. hierzu die Darstellung und das Fallbeispiel in Rdn. 53 ff.

⁵⁹ Dazu, dass der Erlass als vollzogen gilt und weder die Form des § 518 BGB noch diejenige des § 2301 BGB zu beachten ist vgl. Kap. 5, Rdn. 427 m.w.N.

Arbeitsleistung oder im Lauf der Zeit durch allgemeinen Anstieg der Immobilienwerte, aber auch Veräußerungsverluste⁶⁰ dem anderen Partner zugutekommen.⁶¹

IV. Zugewinnlösung

Ehevertraglich lässt sich die Problematik auf zwei Arten befriedigend lösen:

41

Vorverlegung des Stichtages für die Berechnung des Anfangsvermögens

Einmal können sich die Ehegatten so stellen, als wären sie bereits bei Beginn des Hausbaus verhei- 42 ratet gewesen. Sie verlegen damit den Stichtag für die Berechnung des Anfangsvermögens vor die Eheschließung auf den Tag zurück, an welchem mit dem Hausbau bzw. vorherigen Finanzierungsaktivitäten begonnen wurde. Diese Modifikation wird nunmehr einhellig für zulässig gehalten.⁶²

► Muster: 63 Vorverlegung Anfangstermin

Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Berechnung des Zugewinns nicht der Tag der 43 Eheschließung, sondern der ... (Datum) ... Anfangstermin im Sinne des § 1374 Abs. 1 BGB ist.

Dies soll sowohl dann gelten, wenn der Güterstand auf andere Weise als durch den Tod beendet wird wie auch – soweit gesetzlich zulässig – beim Ende des Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten.

Der Notar hat darüber belehrt, dass die Vorverlegung des Anfangstermins nur schuldrechtliche Bedeutung hat, der Güterstand der Zugewinngemeinschaft also dennoch erst bei Eheschließung beginnt.

Wertmäßige Festlegung des Anfangsvermögens

Eine andere ehevertragliche Lösung besteht darin, das Anfangsvermögen wertmäßig so festzulegen, 44 dass die Werte bei Beginn des Hausbaus festgesetzt werden. Hat z.B. der Ehemann das Grundstück und investieren beide Ehegatten in den Hausbau und heiraten dann, so wird folgender Formulierungsvorschlag unterbreitet.64

Fallgestaltung: Auf dem Grundstück des Ehemannes (Wert 100.000,00 €) wird noch vor Eheschließung ein Haus gebaut (Wert: 400.000,00 €). Die Ehegatten wollen, dass das Grundstück als Anfangsvermögen zählt, das Haus aber dem Zugewinn unterliegt.

Kostenanmerkung:

Soweit Regelungen über das Anfangsvermögen als Sachgesamtheit oder bestimmte Vermögens- 45 gegenstände des Anfangsvermögens getroffen werden, ist § 100 Abs. 2 GNotKG einschlägig, wonach der Wert des betroffenen Gegenstandes ohne Schuldenabzug bzw. der Sachgesamtheit maßgeblich ist, höchstens jedoch der Wert des modifizierten Reinvermögens.⁶⁵

Muster: Wertfestlegung Anfangsvermögen

Wir sind uns darüber einig, dass für Zwecke des Zugewinnausgleichs das Anfangsvermögen 46 nach § 1374 Abs. 1 BGB des Ehemannes auf 100.000,00 € und das der Ehefrau auf null festgelegt wird. Das im Eigentum des Ehemannes stehende Familienwohnheim ... Str. ..., das heu-

60 Hierzu N. Mayer, ZEV 2003, 453 ff.

⁶¹ Für die Formulierung von Ehegatteninnengesellschaftsverträgen s. Kap. 5 Rdn. 378 ff., 390.

⁶² OLG Hamburg, NJW 1964, 1076; MünchKomm-BGB/Koch, § 1374 Rn. 5 (anders noch Münch-Komm-BGB/Gernhuber, 3. Aufl., § 1374 Rn. 3); Grüneberg/Siede, § 1376 Rn. 6.

⁶³ Bergschneider, Rn. 639; N. Mayer, ZEV 1999, 384, 435.

⁶⁴ Milzer, Kap. 2 Rn. 115.

⁶⁵ Leipziger Kommentar, § 100 GNotKG, Rn. 41; Korintenberg/Tiedtke, § 100, Rn. 18.

te einschließlich des Grundes und Bodens einen Wert von 500.000,00 € hat, ist in einem etwaigen Zugewinnausgleich nur noch im Endvermögen anzusetzen, sodass der Gebäudewert und etwaige Wertsteigerungen in vollem Umfang in den Zugewinn fallen.

- 47 Sofern für die Errichtung des Hauses **Darlehensmittel** bei Dritten aufgenommen wurden, sind auch diese Verbindlichkeiten aus dem Anfangsvermögen auszuscheiden und nur im Endvermögen zu berücksichtigen.⁶⁶
 - Sofern die reine Zugewinnlösung bereits zum Zeitpunkt des Investitionsbeginns vereinbart werden sollte, ohne dass noch eine Heirat bevorsteht, wäre sie um eine Regelung zu ergänzen, welche Ansprüche bei Nichtheirat bestehen sollen.
- 47a Sofern in das Haus auch Anfangsvermögen des Nichteigentümerehegatten fließt, erhält der investierende Ehegatte ggf. nur die Hälfte über den Zugewinn zurück, wenn die Investition im Endvermögen des anderen Ehegatten noch vorhanden ist. Hier kann vereinbart werden, dass Anfangsvermögen in vollem Umfang zurückerstattet werden muss, ggf. mit der Einschränkung, soweit wenigstens dieser Wert noch im Endvermögen des anderen Ehegatten vorhanden ist.⁶⁷

V. Aufgeschobene Miteigentumslösung

- 48 Vorgeschlagen wird ferner eine aufgeschobene Miteigentumslösung dergestalt, dass der Vertrag der zusammenlebenden Partner eine für den Fall künftiger Verehelichung aufschiebend bedingte Übertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils vornimmt. Solches kann insb. in der Form eines unwiderruflichen Angebots geregelt werden. 68 Vorgeschlagen wird literarisch auch eine Übertragung, bei welcher der Übertragungsfall erst »durch gemeinsame schriftliche Erklärung« oder das Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eintritt. 69
- 49 Sofern das gewünscht ist und die Finanzierungsbeiträge gleich waren, kann dann das Familienwohnhaus i.Ü. aus dem Zugewinn herausgenommen werden.

Kostenanmerkung:

Nach § 51 Abs. 1 GNotKG ist ein Vertrag, der nur eine bedingte Veräußerungs- bzw. Erwerbsverpflichtung enthält, ohne Rücksicht auf diese Bedingung zu bewerten. Es ist daher eine 2,0 Gebühr nach KV 21100 aus dem Wert des zu übertragenden Grundbesitzes zu erheben.⁷⁰

Muster: aufschiebende bedingte Miteigentumsübertragung

51 Aufschiebend bedingt für den Fall unserer späteren Eheschließung überlässt Herr ... bereits heute an Frau ... einen hälftigen Miteigentumsanteil des Anwesens ... in ..., eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts ... für ... Blatt ...

Er haftet nur für ungehinderten Besitz und lastenfreien Eigentumsübergang. Ausgenommen hiervon ist das in Abteilung III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundpfandrecht zugunsten der ... -Bank, das zur ferneren dinglichen Haftung übernommen wird. Eigentümerrechte und Rückgewähransprüche werden anteilig mitübertragen, die Eintragung im Grundbuch bewilligt, jedoch ausdrücklich nicht beantragt. Für die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten hat Frau ... die gesamtschuldnerische Haftung bereits mit Urkunde vom ... URNr. ... übernehmen müssen.

Eine Haftung für Sachmängel wird – außer bei Vorsatz – nicht übernommen.

⁶⁶ Grziwotz, 4. Aufl., 104.

⁶⁷ Hierzu Münch, notar 2021, 384, 385.

⁶⁸ N. Mayer, ZEV 2003, 453 f.

⁶⁹ Panz, BWNotZ 2021, 445.

⁷⁰ Notarkasse, Rn. 278 f., 280.

Besitz, Nutzen, Lasten, Gefahr und Verkehrssicherungspflichten gehen ab Eheschließung anteilig über, ebenso Erschließungs- und Anliegerkosten, für welche ein Bescheid ab Eheschließung zugestellt wird.

Die Vertragsteile verpflichten sich, unverzüglich nach Eheschließung die Auflassung zu erklären und entgegenzunehmen. 71

Auf die Eintragung einer Auflassungsvormerkung für Frau ... wird nach Belehrung verzichtet.

Die Überlassung für den Fall der Eheschließung erfolgt als ehebedingte Zuwendung, d.h. im Hinblick auf die eheliche Lebensgemeinschaft und zum Ausgleich für geleistete Mitarbeit und als angemessene Beteiligung an den Früchten des ehelichen Zusammenwirkens. Die Vertragsteile gehen davon aus, dass sie gleichwertige Beiträge zur Erstellung und zum Unterhalt des Familienheims geleistet haben. Die künftige Zuwendung soll Frau ... daher auch dann endgültig verbleiben, wenn die künftige Ehe geschieden werden sollte.

Der vorgenannte Grundbesitz (übertragener und verbliebener Anteil) samt seiner Verbindlichkeiten soll daher im Zugewinnausgleich in keiner Weise berücksichtigt werden, er sollte also weder bei der Berechnung des Anfangsvermögens noch des Endvermögens eines Ehegatten einen Rechnungsposten bilden. Dies gilt insbesondere auch für Verluste und Wertsteigerungen.

... (sofern erforderlich zusätzlich Regelung von Verwendungen, Surrogaten⁷² etc.) ...

VI. Konkrete Lösung

Ein weiterer Lösungsansatz⁷³ geht dahin, mittels einer konkreten Lösung Tilgungs- und Verzinsungs- leistungen zu erfassen, die Kostentragung zu regeln und im Fall einer Trennung entsprechende Ansprüche wie z.B. Erwerbsrechte zu begründen, was aus schenkungssteuerlichen Gründen in der Form von Angeboten geschehen sollte. Besonders betont wird hierbei die Notwendigkeit, auch die Gewinnbeteiligung bzw. Verlusttragung bei einer Veräußerung des Anwesens einer Regelung zuzuführen.

VII. Steuerfreie Übertragung des Familienheims

Die steuerfreie Zuwendung eines Familienheims unter Lebenden nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG 53 wird oft als Königsweg einer Schenkung unter Ehegatten aufgezeigt. Der BFH erkennt für die Ehe als Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft keine Sonderregeln an. Daher sind Ausnahmen von der Besteuerung in der Gestaltungspraxis von großer Bedeutung. Allerdings muss man auch die beschränkende Rechtsprechung auf diesem Feld kennen, um Übertragungen in der richtigen Weise durchzuführen. Dies gilt ebenso bei der Steuerfreistellung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG für den Todesfall.

1. Vorteile bei einer Schenkung des Familienheims unter Lebenden

Die **Vorteile** einer Schenkung des Familienheims unter Lebenden zwischen Ehegatten hat die Finanzverwaltung in den Erbschaftsteuer-Richtlinien⁷⁴ gut zusammengefasst:⁷⁵

Keine Anrechnung auf Freibeträge; da es sich um eine sachliche Steuerbefreiungsvorschrift handelt, wird das geschenkte Familienheim weder auf die Freibeträge angerechnet noch mit anderen Erwerben im 10-Jahreszeitraum zusammengerechnet. Wenn die Übertragung unter Ausschluss des § 1380 BGB stattfindet, mindert sie auch den Zugewinnausgleich nicht.

⁷¹ Wird die Auflassung mit erklärt, so könnte alleine diese – trotz der Bedingung im Überlassungsvertrag – Grunderwerbsteuer auslösen. Daher ist sie ausgesetzt. Es könnte auch eine Vorlagesperre erfolgen, BFH, MittBayNot 2005, 524 m. Anm. Gottwald; Grziwotz, 6. Teil, Rn. 89.

⁷² Vgl. die Formulierungsvorschläge in Kap. 2 Rdn. 604 ff.

⁷³ N. Mayer, ZEV 2003, 453 ff.

⁷⁴ R E 13.3. (5) ErbStRL (2019).

⁷⁵ Vgl. auch die Zusammenfassung bei Schmitt, DStR 2023, 14 ff., 76 ff.

- Dies ist unabhängig vom Wert des zugewendeten Familienheims. Eine Angemessenheitskontrolle findet nicht statt.⁷⁶ Auf diese Weise können also ganz erhebliche Vermögenswerte steuerfrei
 zwischen Ehegatten zugewendet werden.
- Es besteht keine Behaltepflicht oder Verwendungsbeschränkung und damit keine nachlaufende Kontrolle durch die Finanzverwaltung. Das Familienheim kann also nach der Schenkung auch veräußert werden. Geschieht eine Veräußerung an den Schenker zurück, so spricht man von einer sog. Familienheimschaukel.⁷⁷ Letztlich verbleibt also Geld beim Beschenkten. Allerdings weist die Finanzverwaltung insoweit auf die Grenzen des § 42 AO hin. Es ist daher nicht empfehlenswert, solche Maßnahmen unmittelbar aufeinanderfolgend und mit vorgefasstem Plan zu tätigen. Wenn aber aufgrund veränderter Sachlage ein neuer Entschluss gefasst wurde und der Beschenkte in der Zwischenzeit frei verfügungsberechtigt war, dann kann das Familienheim zurückgekauft werden. Das Familienheim kann auch als solches von seiner Nutzung etwa durch Umzug aufgegeben werden. Hierin liegt ein sehr großer Vorteil gegenüber der Übertragung des Familienheims von Todes wegen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG, weil hier der von Todes wegen erwerbende Ehegatte das Privileg nur erhält, wenn er das Familienheim weitere 10 Jahre selbst nutzt.
- Die Steuerfreistellung des Familienheims ist nicht etwa auf ein Familienheim pro Empfänger oder Veräußerer beschränkt. Vielmehr kann die Zuwendung mit jedem neuen Familienheim, für das die Voraussetzungen vorliegen, erneut exerziert werden.
- Der Güterstand der Ehegatten spielt bei der Steuerfreistellung keine Rolle, sodass eine solche auch bei Gütertrennung in Betracht kommt.
- 55 Diese massiven Steuervorteile haben den BFH⁷⁸ bewogen und zwar noch zum Recht vor 2009 seine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Norm deutlich auszusprechen. Es ist also nicht auszuschließen, dass bei einem Fall zum neuen Recht eine Vorlage zum BVerfG erfolgt.⁷⁹ Daher sollten anstehende Übertragungen durchgeführt werden.
- 56 Grziwotz sieht es zu Recht genau umgekehrt: Die Ansicht des BVerfG zum Anspruch der Ehegatten auf gleiche Teilhabe am Erwirtschafteten⁸⁰ dürfe nicht nur bei Scheidung und den ehevertraglichen Verzichten zum Tragen kommen, sondern müsse sich auch auf die erbrechtliche Situation beziehen. Das Erbschaftsteuerrecht dürfe die Ehegatten nicht für die fehlende dingliche Mitberechtigung des gesetzlichen Güterstandes bestrafen und dadurch meistens die Ehefrau zur »permanent Beschenkten« machen.⁸¹
 - 2. Voraussetzungen der Privilegierung des Familienheims
- 57 Zunächst wird als Familienheim ein bebautes Grundstück angesehen, soweit darin eine Wohnung gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Das setzt voraus, dass sich in dieser Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet. Dabei kommt es nicht auf die »Widmung« an, sondern auf die tatsächlich ausgeübte Nutzung. Das gilt nur für Wohnungen in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR.
- 58 Aufgrund der verfassungsmäßigen Bedenken legt der BFH die Vorschrift sehr eng aus. Bei Ferienoder Zweitwohnungen sollen die Voraussetzungen daher nicht vorliegen.⁸²

⁷⁶ So ausdrücklich R E 13.3 (5) S. 2, 3 ErbStRL (2019).

⁷⁷ Hierzu Schmitt, DStR 2023, 76, 78.

⁷⁸ BFH, ZEV 2013, 688.

⁷⁹ Vgl. Wachter, ZEV 2014, 191, 194.

⁸⁰ BVerfG, NJW 2002, 1185.

⁸¹ Grziwotz, NJW 2018, 1424.

⁸² BFH, ZEV 2013, 688; FG München, DStR 2020, 1500.

Werden in der Wohnung nur untergeordnete Räumlichkeiten anders genutzt, z.B. als Arbeitszimmer, steht dies dem Steuerprivileg nicht entgegen. 83 Wird nur ein Teil des betroffenen Gebäudes zu eigenen Wohnzwecken genutzt, so ist das Steuerprivileg entsprechend anteilig zu gewähren. Damit kommt die Privilegierung auch bei einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus in Betracht. Eine Aufteilung in Wohnungs- und/oder Teileigentum zur Herstellung selbstständiger Objekte ist nicht (mehr) erforderlich. 84 Es ist nach Wohn- und Nutzflächen anteilig aufzuteilen. 85

Ein an das Familienheim angrenzendes Gartengrundstück mit eigener Flurnummer soll trotz eines 60 einheitlichen Nutzungszusammenhangs nicht begünstigt sein.⁸⁶

Die Voraussetzungen müssen nach §§ 11, 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG im Zeitpunkt der Ausführung 61 der Zuwendung gegeben sein.⁸⁷ Hierzu:

▶ Fallbeispiel:

M und F beabsichtigen zu heiraten. F soll das Familienheim aus Haftungsgründen auf ihren Namen 62 erwerben, M will es aber bezahlen. Bei der Vorbereitung ihrer Hochzeitsfeier entdecken die beiden ein altes Schloss, das es ihnen angetan hat und das sie sich nach einer mehrmonatigen Generalsanierung als ihr zukünftiges Heim gut vorstellen können. Als der Makler auf eine Entscheidung drängt, beschließen sie den sofortigen Erwerb für 1,5 Mio. ϵ .88

F kauft und M bezahlt. 2 Monate später heiraten sie, weitere vier Monate später ziehen sie glücklich ein.

Alternative: M gewährt der F ein verzinsliches Darlehen. Mit diesem Geld kauft F das Haus.

- a) Nach der Heirat erlässt M das Darlehen zur Rückzahlung.
- b) Nach dem Einzug erlässt M das Darlehen zur Rückzahlung.

Vor der Lösung des Falles sind die möglichen Zuwendungsweisen, die § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG 63 für die Zuwendung zwischen Ehegatten unter Lebenden aufzählt, zu betrachten:

- Übertragung Alleineigentum oder Miteigentum an bereits vorhandenem Grundstück;
- Zahlung oder Herstellung durch einen Ehegatten und Einräumung von Miteigentum oder Alleineigentum für den anderen Ehegatten;
- Tilgung eines Darlehens für Kauf oder Herstellung aus Mitteln des anderen Ehegatten;
- Befreiung von einer Schuld eines Ehegatten gegenüber dem anderen, die im Zusammenhang mit Kauf oder Herstellung des Familienheims eingegangen wurde;
- Begleichung nachträglicher Herstellungs- oder Erhaltungsaufwendungen aus Mitteln des anderen Ehegatten.⁸⁹

Untersucht man nun den vorliegenden Fall, so stellt man fest:

Lösung:

Wenn M bezahlt und F kauft, ohne dass beide verheiratet sind und ohne dass ein Familienheim 64 schon als Mittelpunkt der familiären Lebensführung existiert, so ist die Privilegierung des § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG nicht anwendbar.

⁸³ R E 13.3. (2), S. 9 ErbStRL (2019); FG Köln, WKRS 2018, 47660 = BeckRS 2018, 9845 = EFG 2018, 1256.

⁸⁴ BFH, ZEV 2009, 257.

⁸⁵ R E 13.3. (2), S. 14 ErbStRL (2019).

⁸⁶ FG Düsseldorf, WKRS 2018, 17488 = BeckRS 2018, 9839 = EFG 2018, 1211; FG München, DStRE 2019, 699.

⁸⁷ Schlünder/Geißler in Münch, Familienrecht § 18 Rn. 303.

⁸⁸ Sachverhalt nachgebildet BFH, DStRE 2011, 163.

⁸⁹ Aufzählung der privilegierten Handlungen in R E 13.3. (4) ErbStRL (2019).

Da M und F nicht verheiratet sind – eine Heirat demnächst hilft nach der Finanzrechtsprechung nichts 90 – liegt eine Zuwendung vor, die nach Steuerklasse III zu beurteilen ist, sodass lediglich ein Steuerfreibetrag von 20.000,- ϵ existiert. Es sind daher aus 1.480.000,- ϵ 30 % Schenkungsteuer angefallen.

In der Alternative a) sind M und F bei Darlehenserlass verheiratet, es liegt aber noch kein Familienheim vor. Auch hier wird die Privilegierung des \$ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG nicht anwendbar sein. Es gilt allerdings Steuerklasse I mit einem Freibetrag von 500.000,- \$. Es wären dann 1.000.000,- \$ mit 19 % zu versteuern.

In der Alternative b) sind M und F verheiratet und ein Familienheim liegt vor. Nun greift für den Darlehenserlass die Privilegierung des § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG ein, sodass die Zuwendung völlig steuerfrei bleibt und auch nicht auf Freibeträge angerechnet wird.

Hinweis:

65

Mit der Möglichkeit der Darlehensgewährung und anschließendem Erlass kann der Zeitpunkt der Zuwendung »nach hinten« verschoben werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG noch nicht vorliegen! Darlehensvertrag und tatsächliche Durchführung, wie etwa Zinszahlungen, sollten dann nachweislich sein.

66 Bei der Zuwendung unter Lebenden ist Folgendes zu beachten:

Die Zuwendung kann unter Vorbehalt eines Nießbrauchs oder Wohnungsrechtes erfolgen⁹¹ oder mit Vereinbarung eines Rückerwerbsrechtes etwa für den Scheidungsfall. Für den Fall, dass wider Erwarten der Schenker den Beschenkten überlebt, wird sogar ein Rückerwerbsrecht ausdrücklich empfohlen, da dann bei einem solchermaßen vorbehaltenen Rückerwerb im Gegensatz zur »Rückvererbung« das Familienheim nicht in die Schenkungsteuer fällt.⁹²

- 67 Die bloße Schenkung eines Zuwendungsnießbrauchs oder -wohnrechtes soll hingegen nicht begünstigt sein,⁹³ da hierin nicht die Einräumung von Miteigentum oder Eigentum liegt. Die zu Ziffer 4b) ergangene Rechtsprechung⁹⁴ dürfte hierfür gleichermaßen gelten.
- Angesichts des Wortlautes »Eigentum oder Miteigentum« wird nicht als sicher eingestuft, wie die Übertragung von Gesamthandseigentum zu werten ist, wenn die Ehegatten entweder in Gütergemeinschaft verheiratet sind oder das Familienheim in der Rechtsform der GbR halten. Angesichts der sehr engen Auslegung des BFH wird von Übertragungen in diesen Fällen trotz der Transparenzregel des § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG abgeraten, wenn diese auf das Privileg des § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG angewiesen sind. Dieser Rat wird sich mit Inkrafttreten des MoPeg und der damit verbundenen Abschaffung des Gesamthandeigentums der GbR noch verstärken, auch wenn die Folgen für die Erbschaftsteuer nicht gezogen werden und die bisherige Rechtsprechung des BFH als fortbestehend vorausgesagt wird. Es wird stattdessen empfohlen zunächst die GbR am Familienheim aufzulösen und Bruchteilseigentum zu bilden. Ungeklärt ist auch, wie die Anwachsung beim Tod eines GbR-Gesellschafters einzustufen ist. Diese gilt nach § 738 Abs. 1 BGB als Erwerb unter Lebenden,

⁹⁰ BFH, DStRE 2011, 163.

⁹¹ Wachter, ZEV 2014, 191, 193 m.w.N.; Mack, ErbR 2017, 538, 541.

⁹² Troll/Gebel/Jülicher/Jülicher, § 13 Rn. 76; Mack, ErbR 2017, 538, 542.

⁹³ Mack, ErbR 2017, 538, 541; Jülicher ZEV 2014, 562 als Schlussfolgerung aus dem BFH-Urteil, das solches für den Erbfall ablehnt.

⁹⁴ BFH, DNotZ 2014, 691.

⁹⁵ Wachter, ZEV 2014, 191, 192; Ziegler, MittBayNot 2017, 354, 356.

⁹⁶ Vgl. etwa Röder, DStR 2023, 1085, 1090 f.

⁹⁷ Geck, KÖSDI 2022, 22887, 22892.

nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG aber als Erwerb von Todes wegen. 98 Die Anwendung der Familienheimprivilegierung auf Beteiligungen an anderen Personengesellschaften, die das Familienheim innehaben, wird erst Recht zu verneinen sein. 99

Inzwischen hat das FG München¹⁰⁰ einen Fall entschieden, in dem ein Ehegatte in die GbR aus den Ehegatten das Familienheim unentgeltlich eingebracht hat. Das FG München hat die Steuerfreiheit für die Übertragung des Familienheims nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG gewährt, obwohl es klar herausgearbeitet hat, dass das Eigentum der GbR selbst zusteht.¹⁰¹ Der Begriff des Miteigentums sei nur deklaratorisch. Der Begriff des Eigentums umfasse auch das Gesamthandseigentum. Die Revision beim BFH ist eingelegt.¹⁰² Es steht zu befürchten, dass der BFH aufgrund seiner bisher strengen und einengenden Auslegung der Befreiungsvorschrift die wohlwollende Auslegung des FG München nicht mittragen wird.

Wenn **trennungsbedingt nur noch ein Ehegatte mit Kind** in dem Haus wohnt, der andere aber 69 ausgezogen ist, so will das FG Berlin¹⁰³ **weiterhin** von einem **Familienheim** ausgehen. Der BFH hat dieser Ansicht in einem obiter dictum zugestimmt.¹⁰⁴ Das sollte als Grundlage für eine Gestaltung genügen.¹⁰⁵

Zum Begriff des Grundstücks hat der BFH¹⁰⁶ entschieden, dass damit die wirtschaftliche Einheit i.S.d. BewG zu verstehen ist. Das bedeutet, dass von der Befreiung nur die FlurNr. erfasst ist, auf der das Familienheim steht, nicht jedoch die benachbarte FlurNr. Daher ist bei der Übertragung entweder dieses Nachbargrundstück wegzulassen oder es ist vorher mit dem Familienheimgrundstück zu verschmelzen. Selbst in letzterem Falle ist die Begünstigung noch nicht sicher. Das FG Niedersachsen will die Befreiung nur auf die bebaute Fläche und den Umgriff begrenzen,¹⁰⁷ da würde auch die Verschmelzung nicht helfen.

Verschärfte Anforderungen beim Erwerb des Familienheims von Todes wegen

Wird das Familienheim nicht unter Lebenden übertragen, sondern von Todes wegen erworben, so ist nur noch der Erwerb von Eigentum oder Miteigentum begünstigt, nicht mehr jedoch die anderen in 4a) genannten Formen der Zuwendung. Der Erblasser muss das Familienheim bis zum Erbfall selbst genutzt haben (Ausnahme: zwingende Gründe) und beim Erwerber muss es unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmt sein. Ferner fällt in diesen Fällen die Steuerbefreiung weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt (Ausnahme: zwingende Gründe). Erwirbt nicht der Ehegatte, sondern Kinder, ist das Privileg zusätzlich auf eine Wohnfläche von 200 m² beschränkt. Diese Fläche ist nicht mit der Anzahl der Erwerber zu multiplizieren. Erwirbt der Ehegatte das Familienheim, wird nach § 5 Abs. 1 Satz 6 ErbStG nunmehr die steuerfreie Zugewinnausgleichsforderung anteilig gekürzt.

⁹⁸ Holtz/Thimm, steueranwaltsmagazin 2016, 9, 12.

⁹⁹ Münch/Jansen, ZEV 2023, 717, 719.

¹⁰⁰ FG München, ZEV 2023, 777.

¹⁰¹ Zustimmend Curdt/Kepper, ZEV 2023, 737.

¹⁰² Az.: II R 18/23.

¹⁰³ FG Berlin, DStRE 2004, 217 = WKRS 2003, 15034.

¹⁰⁴ BFH, NJW 2009, 1373, 1374.

¹⁰⁵ Geck, KÖSDI 2022, 22887, 22890; skeptisch insoweit Mack, ErbR 2017, 538, 541 ohne Berücksichtigung des BFH.

¹⁰⁶ BFH, DStR 2021, 1816.

¹⁰⁷ FG Niedersachsen, DStRK 2023, 293, Revision anhängig unter II R 27/23.

¹⁰⁸ Geck, KÖSDI 2022, 22887, 22897.

Letztlich soll der (End-) Begünstigte in die Wohltat der Steuerbefreiung kommen, so dass die Vorschriften einen sog. Begünstigungstransfer enthalten, wenn das Familienheim durch Erbauseinandersetzung oder Vermächtnis weitergegeben werden muss (jeweils Sätze 2–4).¹⁰⁹

71 All dies zeigt, dass die Übertragung unter Lebenden wesentlich vorteilhafter ist. 110 Folgende Punkte sind beim Erwerb des Familienheims von Todes wegen zu beachten:

Die letztwillige Zuwendung eines Wohnrechtes oder eines Nießbrauchs erfüllt die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b) ErbStG nicht.¹¹¹

Die Nutzung durch den Erblasser als **Zweitwohnung** genügt nicht.¹¹² Hatte der Erblasser mehrere Wohnungen und wechselt diese, so kann nur für die tatsächlich bewohnte Wohnung die Steuerbefreiung in Betracht kommen. Der Auszug ist nicht mit dem Umzug in ein Pflegeheim vergleichbar.¹¹³

- 72 Hatte der Erblasser noch kein Eigentum, sondern lediglich ein Anwartschaftsrecht aufgrund erklärter Auflassung und eingetragener Vormerkung, so erfüllt dies nicht die Voraussetzungen, wie der BFH entschieden hat. ¹¹⁴ Der BFH legt die Vorschrift gewohnt streng aus und setzt das Anwartschaftsrecht dem Eigentum nicht gleich. Der Erwerb lediglich eines Eigentumsverschaffungsanspruchs stehe auch sonst nicht dem Grundbesitz gleich, etwa für § 19 BewG.
- 73 Wenn der Erwerber das Familienheim etwa im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge weiter überträgt, fällt die Steuerbefreiung selbst dann weg, wenn der Erwerber aufgrund eines vorbehaltenen Nießbrauchsrechts oder Dauerwohnrechts das Familienheim tatsächlich weiter nutzt. 115 Dies soll auch dann gelten, wenn der Zweiterwerber seinerseits begünstigungsfähig i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 4c) ErbStG ist (Übertragungskette). 116

Hinweis:

- Diese Einschränkung gilt es in der **notariellen Praxis** zu beachten. Hier kommt es häufig vor, dass ererbter Grundbesitz von der Witwe weiter auf die Kinder übertragen werden soll. Wenn hier der Wegfall der Privilegierung aufgrund der Grundbesitzwerte Schenkungsteuer auslösen würde, so ist **Vorsicht** geboten. Die Einschaltung eines Steuerberaters ist in diesen Fällen dringend zu empfehlen.
- 75 Zur unverzüglichen Aufnahme der Selbstnutzung durch den Erwerber muss dieser grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb die Absicht der Selbstnutzung fassen und auch umsetzen. Allerdings können Gründe, die nicht dem Einflussbereich des Erwerbers unterliegen, den Zeitraum verlängern, so etwa eine schwierige Vermächtniserfüllung, für die zunächst ein Betreuer bestellt und eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen ist, sodass aufgrund der Unwägbarkeiten eine vorherige Renovierung und ein Umzug nicht zugemutet werden können. 117 Allerdings muss danach die Selbstnutzung unverzüglich starten. Wenn seit Grundbucheintrag erneut mehr als sechs Monate vergehen ohne dass Gründe vorliegen, nach denen der Erbe die mangelnde Selbstnutzung nicht zu vertreten hat dann liegen die Privilegierungsvoraussetzungen nicht mehr vor. 118 Auch vorhersehbare

¹⁰⁹ Dazu Münch/Jansen, ZEV 2023, 717, 721.

¹¹⁰ Hierzu Grosse, ErbStB 2021, 128 ff.

¹¹¹ BFH, DNotZ 2014, 691.

¹¹² So FG München, DStRE 2018, 428 – Erblasser war mit anderem Hauptwohnsitz gemeldet.

¹¹³ FG München, DStRE 2022, 420.

¹¹⁴ BFH, DStR 2018, 671 = NJW 2018, 1422 m. Anm. Grziwotz; hiergegen Heck/Leinebach, DStR 2018, 1464.

¹¹⁵ FG Hessen, DStRE 2016, 1447; BFH, DStR 2019, 250.

¹¹⁶ BFH, DStR 2019, 2520.

¹¹⁷ BFH, DStR 2019, 2520.

¹¹⁸ BFH, DStR 2019, 1571, FG Münster, DStRK 2020, 42.

Renovierungsarbeiten von mehr als 18 Monaten können die Begünstigung entfallen lassen.¹¹⁹ Der BFH hat dies nur deswegen anders gesehen, weil die Handwerker aus Gründen, welche der Erbe nicht zu vertreten hatte, die Arbeiten verzögerten.¹²⁰ Wenn der Erwerber eine **Nachbarwohnung hinzuerwirbt**, die er mit seiner vereinigt, so sind Verzögerungen wegen eines gravierenden Mangels ihm nicht anzulasten.¹²¹

Wenn der Einzug und die Selbstnutzung unverzüglich erfolgt sind, schadet eine erst später erfolgte Erbauseinandersetzung nicht, so Rechtsprechung und Verwaltung. 122

Das FG München hat entschieden, dass eine Wohnung die wegen Umzuges des Erblassers in ein Pflegeheim befristet vermietet wird, den Charakter als Familienheim nicht verliert. Kann der Erbe sie erst nach Ablauf der Mietzeit beziehen, so schadet das nicht.¹²³

Zur Selbstnutzung folgender Fall:

76

Fallbeispiel:

M und F haben ein Haus zum Miteigentum je zur Hälfte. M stirbt und vererbt seine Hälfte an die gemeinsame Tochter T. Diese hält sich zwar gelegentlich im Haus auf, überlässt aber die Nutzung unentgeltlich ihrer Mutter F.

Nach BFH 124 kann sich T nicht auf die Privilegierung des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG berufen, weil eine Selbstnutzung nicht vorliegt, wenn T ihren geerbten Anteil der Mutter zur unentgeltlichen Nutzung überlässt.

Bei den **zwingenden Gründen**, welche einen Erwerber an der Selbstnutzung hindern, hat der BFH **77** eine **berufliche Verhinderung** (hier: Professor mit Verpflichtung zur Wohnungsnahme am Dienstsitz) **nicht** anerkannt.¹²⁵

Abriss und Neubau durch den Erwerber stehen der Privilegierung entgegen.¹²⁶ Wird allerdings ein **Objekt zerstört**, so soll dies ein zwingender Grund für die Aufgabe der Selbstnutzung sein, eine Verpflichtung zum Wiederaufbau besteht dann nicht.¹²⁷

Die Finanzverwaltung erkennt als zwingende Gründe auf Erwerberseite an: Tod des Erwerbers, Pflegebedürftigkeit oder Minderjährigkeit, die eine Führung eines eigenen Haushalts nicht zulassen. Die Rechtsprechung hat in einem Fall einen **zwingenden Grund** anerkannt, in dem **schwere Depressionen** der Witwe unmöglich machten, allein im früher gemeinsam bewohnten Haus zu wohnen. Der BFH sieht darin einen zwingenden Grund, da in diesem Falle die Führung eines eigenen Haushaltes im Objekt nicht möglich sei. 129

Bestehen zwingende Gründe für die Aufgabe der Selbstnutzung, dann ist auch die spätere Veräußerung nach Auszug oder ein Abriss unschädlich.¹³⁰

¹¹⁹ FG Düsseldorf, DStRE 2022, 159.

¹²⁰ BFH, DStRK 2022, 223.

¹²¹ BFH, BStBl. 2022 II, 342.

¹²² BFH, DStR 2015, 2066; Oberste Finanzbehörden der Länder, DStR 2016, 814; FG Düsseldorf, DStRE 2022, 358.

¹²³ FG München, DStRE 2023, 541.

¹²⁴ BFH, DStRE 2017, 149.

¹²⁵ BFH, DStRE 2015, 1249; dem folgend Oberste Finanzbehörden der Länder, DStR 2016, 814.

¹²⁶ FG München, DStRE 2016, 530.

¹²⁷ Gleichlautender Erlass der Obersten Finanzbehörden der Länder, DStR 2022, 724.

¹²⁸ RE 13.4 (6) S. 9 ErbStRL (2019); Oberste Finanzbehörden der Länder, DStR 2016, 814.

¹²⁹ BFH, DStR 2022, 1607; a.A. FG Münster, DStRE 2021, 985.

¹³⁰ BFH, DStR 2022, 1372, 1374.

Eine Selbstnutzung durch den Erblasser liegt nicht vor, wenn diese zwar geplant war, aber durch zwingende Gründe (Krankheit) verhindert wurde, bevor sie jemals aufgenommen war. 131 Der notwendige Umzug in ein Pflegeheim aus dem Familienheim heraus, ist hingegen als zwingender Grund anerkannt. 132

▶ Hinweis:

78

Diese komplizierten Voraussetzungen sollten bei der Testamentsbesprechung durchaus geschildert werden, wenn Anordnungen im Hinblick auf die Privilegierung getroffen werden sollen. Vorgeschlagen wird auch z.B. ein Wahlvermächtnis nach § 2154 BGB zwischen dem Familienheim oder – bei geplantem Auszug – anderem Vermögen. 133

C. Wertungen im Rahmen der §§ 1374 Abs. 2, 1380 BGB

Vorbemerkung

79 Nun soll die Frage im Mittelpunkt stehen, wie die unbenannten Zuwendungen – oder im Ausnahmefall auch echte Schenkungen – wirken, wenn nicht mittels einer Scheidungsklausel die Rückforderung vorbehalten wurde. Waren die letzten Kapitel noch mit Praxisbeispielen unterlegt, so begeben wir uns nun auf das Gebiet der Dogmatik, um die Wirkungsweise der §§ 1374 Abs. 2 und 1380 BGB bei Ehegattenzuwendungen zu beleuchten. Das »iudex non calculat« werfe getrost über Bord, werden in diesem Zusammenhang präsentierten Rechenbeispielen noch folgen möchte. 134

I. Keine Anwendung des § 1374 Abs. 2 BGB

80 Ausgangspunkt soll die gefestigte Rechtsprechung des BGH¹³⁵ sein, wonach sowohl bei Schenkungen als auch bei unbenannten Zuwendungen unter Ehegatten die Vorschrift des § 1374 Abs. 2 BGB keine Anwendung findet, da sie nur auf Zuwendungen von dritter Seite passe. ¹³⁶ Dies hat der BGH später auch für Zuwendungen unter Ehegatten mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht ausgesprochen. ¹³⁷

▶ Hinweis:

81

§ 1374 Abs. 2 BGB gilt nicht für unbenannte Zuwendungen und Schenkungen unter Ehegatten. Diese fallen also in das Endvermögen des Zuwendungsempfängers.

II. Anrechnung nach § 1380 BGB

82 Auf der Basis dieser Rechtsprechung erfolgt die Handhabung des § 1380 BGB,¹³⁸ also der Anrechnung einer Zuwendung auf die Zugewinnausgleichsforderung. § 1380 Abs. 2 BGB ordnet an, dass der Wert der Zuwendung dem Zugewinn des Zuwendenden hinzugerechnet wird. Daraus schließt

¹³¹ FG München, DStR 2017, 737.

¹³² FG München, DStRE 2015, 532.

¹³³ Troll/Gebel/Jülicher/Jülicher, § 13 Rn. 76a.

¹³⁴ Vgl. nur die kontroverse Darstellung bei Kornexl, NJW 1994, 622 und Grünewald, NJW 1995, 505.

¹³⁵ Noch für Anwendung des § 1374 Abs. 2 BGB: BGHZ 65, 320 = DNotZ 1976, 418 ff.; hiergegen dann BGHZ 82, 227, 234 f.; BGH, NJW 1982, 1093 = DNotZ 1983, 177 ff.; BGHZ 101, 65 ff. = NJW 1987, 2814; a.A. etwa MünchKomm-BGB/Koch, § 1374 Rn. 33 m.w.N.

¹³⁶ Zwar wird diese Ansicht in der Lit. teils heftig kritisiert (vgl. nur Netzer, FamRZ 1988, 676 ff.; Seutemann, FamRZ 1989, 1023; detailliert Jeep, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, 1999), sie soll aber hier für die praktische Betrachtung maßgeblich bleiben.

¹³⁷ BGH, NJW 2011, 72 = FamRZ 2010, 2057 m. Anm. Braeuer.

¹³⁸ Zur Konkurrenz dieser Anrechnung mit der Pflichtteilsanrechnung vgl. Bergschneider/Bergschneider, Rn. 4.300 ff.

die Rechtsprechung, dass dieser Wert dann auch vom Zugewinn bzw. Endvermögen¹³⁹ des Zuwendungsempfängers in Abzug gebracht werden müsse.¹⁴⁰ Anschließend wird die Ausgleichsforderung errechnet und davon die Zuwendung in Abzug gebracht.

Eine Indexierung wird i.R.d. § 1380 BGB von der inzwischen ganz überwiegenden Meinung befürwortet da man keinen Sinn in einer von der sonstigen Anfangsvermögensberechnung abweichenden Handhabung sieht.¹⁴¹ Auch Gerichtsentscheidungen bejahen eine Indexierung.¹⁴²

Umstritten war ferner die Anwendung des § 1380 BGB, wenn der Wert der Zuwendung die Höhe des Ausgleichsanspruchs, der sich ohne Berücksichtigung der Zuwendung ergäbe, übersteigt (**überhöhte Vorwegleistung**). ¹⁴³ Ging man früher davon aus, dass § 1380 BGB eine negative Ausschlusswirkung habe, sodass in diesem Fall der Zuwendende keinen Zugewinnausgleich geltend machen könne, da das Gesetz seine Rechte auf die Anrechnung beschränke, ¹⁴⁴ so nimmt die Rechtsprechung und herrschende Lehre ¹⁴⁵ heute an, der Anwendungsbereich des § 1380 BGB sei gar nicht eröffnet, sodass der **gewöhnliche Zugewinnausgleich** stattfinde. ¹⁴⁶

Hinweis:

Bei überhöhter Vorwegleistung schließt § 1380 BGB einen Zugewinnausgleichsanspruch des Zuwendenden nicht aus.

Die Anrechnung der Zuwendung kann einseitig angeordnet werden und ist bei Anordnung gleichzeitig mit der Zuwendung formfrei. Für Bestimmungen der Anrechnung oder Nichtanrechnung der Zuwendung nach ihrer Durchführung hingegen wird überwiegend **notarielle Beurkundung** verlangt. ¹⁴⁷ Nach § 1380 Abs. 1 Satz 2 BGB hat im Zweifel eine Anrechnung zu erfolgen, wenn der Wert von Gelegenheitsgeschenken überschritten ist. Sind für diese Wertung sogar noch die individuellen Verhältnisse der jeweiligen Ehe maßgeblich, wie es der Gesetzeswortlaut nahelegt, ¹⁴⁸ so kann der Rat nur lauten, sich nicht auf solche Zweifel zu verlassen, sondern eine Klärung herbeizuführen.

Eine Anrechnung »im Zweifel« erfolgt nach einer Ansicht dann nicht, wenn die Ehegatten im Vorfeld ihrer Scheidung ihre Vermögenswerte real geteilt hatten, da sie dann davon ausgingen, dass dieses Vermögen beim Zugewinn außer Betracht bleiben werde. 149 Nach anderer Ansicht ist eine solche Vorabteilung nach Scheitern der Ehe anzurechnen, wenn später – wohl entgegen den Erwartungen – doch Zugewinn geltend gemacht wird. 150

¹³⁹ Erfasst werden damit Zuwendungen zwischen Heirat und Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, Bergschneider/Bergschneider, Rn. 4.285.

¹⁴⁰ BGH, NJW 1982, 1093; Grünewald, NJW 1995, 505, 506; dagegen Hoppenz, MittBayNot 1998, 217 ff.

¹⁴¹ Schulz/Hauß, Kap. 1 Rn. 938 ff.; MünchKomm-BGB/Koch, § 1380 Rn. 20 m.w.N.; BeckOGK BGB/Preisner, § 1380, Rn. 34; BeckOK BGB/Scheller/Sprink, § 1380, Rn. 8; nun auch Staudinger/Thiele (2017), § 1380, Rn. 27; Bergschneider/Bergschneider, Rn. 4.297.

¹⁴² OLG Frankfurt/Main, FamRZ 2006, 1543.

¹⁴³ Netzer, FamRZ 1988, 676, 678; Jaeger, DNotZ 1991, 431, 452 f.

¹⁴⁴ Kühne, FamRZ 1978, 221, 223.

¹⁴⁵ BGH, NJW 1982, 1093; OLG Frankfurt/Main, FamRB 2006, 34; Schwab/Ernst/Motzer, § 15 Rn. 246 ff.; Kleinle, FamRZ 1997, 1383, 1387.

¹⁴⁶ Grüneberg/Siede, § 1380 Rn. 17 stimmt dem zwar grds. zu, sieht aber Fälle, bei denen gleichwohl § 1380 BGB noch zur Anwendung kommen müsse.

¹⁴⁷ Vgl. Bergschneider/Bergschneider, Rn. 4.302; zur Anrechnung von Zuwendungen, die ein Ehegatte nach Scheitern der Ehe mit dem Ziel einer Vermögensauseinandersetzung t\u00e4tigt: BGH, MittBayNot 2001, 324.

¹⁴⁸ Vgl. OLG Köln, FamRZ 1998, 1515 f.

¹⁴⁹ OLG Koblenz, FamRZ 2010, 296.

¹⁵⁰ BGH, MittBayNot 2001, 324.

Hinweis:

- 87 Es sollte bei Zuwendungen die Frage der Anrechnung nicht offengelassen werden, sondern es sollte eine einverständliche Vereinbarung getroffen werden.
- Wie nun die anrechenbare unbenannte Zuwendung im Zugewinnausgleich wirkt, ist anhand einer zweistufigen Berechnung festzustellen. 151 In der ersten Stufe ist zu berechnen, ob dem Zuwendungsempfänger unter Berücksichtigung des § 1380 BGB ein Zugewinnausgleichsanspruch zusteht. Ist dies der Fall, hat es damit sein Bewenden. Ist dies aber nicht der Fall, war also die Zuwendung somit größer als der Ausgleichsanspruch, so ist auf der zweiten Stufe festzustellen, ob nach der tatsächlichen Vermögenslage dem Zuwendenden ein Zugewinnausgleichsanspruch zusteht.
- 89 Derzeit wird diskutiert, wie sich die Reform des Zugewinnrechts auf die Anrechnung auswirkt. Grundsatz ist, dass zwar Anfangs- und Endvermögen negativ sein können, §§ 1374 Abs. 3, 1375 Abs. 1 Satz 2 BGB, nicht jedoch der Zugewinn selbst, ¹⁵² denn es soll vermieden werden, dass ein Ehegatte über den Zugewinn für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten mit haftet und dessen Gläubiger begünstigt werden so die Gesetzesbegründung. ¹⁵³ Zusätzlich wird als Argument herangezogen, dass § 1373 BGB unverändert geblieben sei, der von einem »Übersteigen« spricht. ¹⁵⁴ Ausgehend davon bliebe die Anrechnung unverändert, denn angerechnet wird auf die Zugewinnausgleichsforderung selbst.

▶ Beispiel 1:155

90

91

Anfangsvermögen jeweils $0,00 \in$, Endvermögen $M = 10.000,00 \in$, Endvermögen $F = 20.000,00 \in$. Darin enthalten Zuwendung M an F i.H.v. $20.000,00 \in$.

Zieht man die Zuwendung vom Zugewinn der F ab und addiert sie dem Zugewinn des M hinzu, so wie die herrschende Lehre § 1380 BGB versteht, so hätte F einen Zugewinn von $0,00 \in M$ und M einen Zugewinn von $30.000,00 \in M$ Die Zugewinnausgleichsforderung der F beliefe sich auf $15.000,00 \in M$ Wollte man hierauf die $20.000,00 \in M$ der Zuwendung anrechnen, käme man ins Minus, d.h. die Zuwendung war überhöht.

Daher wird im zweiten Schritt nach dem tatsächlichen Vermögen gerechnet. Dies ergibt einen Zugewinn des M von 10.000,00 ϵ und einen solchen der F von 20.000,00 ϵ , sodass M gegen F einen Zugewinnausgleichsanspruch i.H.v. 5.000,00 ϵ hat.

Beispiel 2:156

Anfangsvermögen jeweils $0,00 \in$, Endvermögen $M = 100.000,00 \in$, Endvermögen $F = 20.000,00 \in$. Hierbei erfolgte eine Zuwendung von M an F i.H.v. $50.000,00 \in$.

Zieht man die Zuwendung vom Zugewinn der F ab (bis max. null)¹⁵⁷ und addiert sie dem Zugewinn des M hinzu, so wie die herrschende Lehre § 1380 BGB versteht, so hätte F einen Zugewinn

¹⁵¹ Arend, MittRhNotK 1990, 65, 71; Büte, Rn. 300 ff.; Milzer, Kap. 5 Rn. 34; Schwab, FamRZ 1984, 525, 528.

¹⁵² Büte, FuR 2008, 105, 108; Krause, ZFE 2009, 55, 57; Hoppenz, FamRZ 2008, 1889, 1890; Finger, FamFR 2011, 145, 147; vgl. zu anderen Auffassungen Büte, FamFR 2010, 196.

¹⁵³ BT-Drucks. 16/10798, S. 14.

¹⁵⁴ Büte, FamFR 2010, 196.

¹⁵⁵ Milzer, Kap. 5 Rn. 35; zu den Auswirkungen der Anrechnung vgl. Büte, FuR 2006, 289 ff.

¹⁵⁶ Grüneberg/Siede, § 1380 Rn. 11.

¹⁵⁷ Würde man hier ins Negative abziehen, käme man zu −30.000,00 € mit der Folge eines Zugewinnausgleichsanspruchs von 90.000,00 €, auf den dann die Zuwendung von 50.000,00 € anzurechnen wäre. Im Ergebnis müsste M noch 40.000,00 € zahlen und beide Ehegatten hätten 60.000,00 €. Dies wäre nicht gerecht, denn es berücksichtigt nicht, dass die nicht mehr vorhandenen 30.000,00 € im Verantwortungsbereich der F verbraucht wurden.

von 0,00 € und M einen Zugewinn von 150.000,00 €. Die Zugewinnausgleichsforderung der F beliefe sich auf 75.000,00 €. Von diesen ist der Zuwendungswert i.H.v. 50.000,00 € abzuziehen, sodass für F ein Zugewinn von 25.000,00 € verbleibt.

In beiden vorgenannten Beispielen wurde letztendlich aufgrund der vorgenommenen Rechenschritte der Gesamtzugewinn hälftig geteilt. Dies ist jedoch durchaus nicht immer der Fall. Wenn die Zuwendung beim Empfänger durch Verbindlichkeiten neutralisiert wird oder aus dem Anfangsvermögen des Zuwendenden erfolgt ist, dann ergeben sich möglicherweise Abweichungen von der hälftigen Teilung des Gesamtzugewinns, die bis zum völligen Verlust der Zuwendung für den Zuwendenden führen können.¹⁵⁸

▶ Beispiel 3:

Anfangsvermögen M=20.000,00 €, F=0,00 €. Endvermögen M=0,00 € und F=0,00 €. Es 93 erfolgte eine Zuwendung von M an F i.H.v. 20.000,00 € aus dem Anfangsvermögen.

M erhält von dieser Zuwendung nichts zurück.

Es gibt unterschiedliche Ansichten, ob an diesem Ergebnis über § 242 BGB eine Korrektur stattzufinden habe. Demgegenüber vertritt die wohl herrschende Ansicht die Auffassung, dass mit der Zuwendung das Anfangsvermögen in den Zugewinn geraten und damit das Ergebnis hinzunehmen sei. 159

Als Fazit lässt sich sagen, dass selbst bei Vereinbarung einer Anrechnungsbestimmung kaum vorhersehbar ist, wie sich die unbenannte Zuwendung im Zugewinnausgleich letztlich auswirken wird, da dies von der Entwicklung des Gesamtvermögens beider Ehegatten abhängt.¹⁶⁰

III. Gestaltungsempfehlungen

Im Rahmen einer unbenannten Grundstückszuwendung heißt dies, dass in die Urkunde die unbenannte Zuwendung, der Verzicht auf eine Rückforderungsklausel und die Anrechnungsklausel aufgenommen werden müssten. Die Anwendung der §§ 1374 Abs. 2, 1380 BGB durch die Rechtsprechung bei Anrechnung der Zuwendung ist derzeit so gefestigt, dass die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der Zuwendungsurkunde nicht zwingend ist, gleichwohl aber erfolgen kann. 161

Als Mindestanspruch könnte auch ein Ersatz jedenfalls des Anfangsvermögens vorgesehen werden, obwohl dies durchaus nicht regelmäßige Folge des Zugewinns i.Ü. ist und zumeist auch der andere Ehegatte Anfangsvermögen in der Gestalt von Geldvermögen investiert, ohne dass für dieses Sonderregeln getroffen sind.

Generell sollte darauf geachtet werden, dass nicht bei einer **Grundstückszuwendung** Sonderregelungen getroffen werden, nur weil diese vor dem Notar stattfindet und bei allen anderen Zuwendungen dieser Ehe, die etwa auch in umgekehrte Richtung stattfinden, solche Regelungen nicht getroffen werden, weil die Beteiligten diese selbst ausführen. Dann erweist sich die gut gemeinte Sonderregelung bei der Grundstückszuwendung letztendlich als ungerecht.

¹⁵⁸ Ist die Zuwendung noch voll vorhanden, so ergibt i.d.R. die Rechnung mit § 1380 BGB keinen Unterschied, vgl. Kleinle, FamRZ 1997, 1383, 1387.

¹⁵⁹ Hierzu Grünewald, NJW 1988, 109, 110; Langenfeld, 5. Aufl., Rn. 278; Reinicke/Tiedtke, WM 1982, 946, 954.

¹⁶⁰ Noch verwirrender wird es, wenn gegenseitige Zuwendungen vorliegen; vgl. hierzu Langenfeld, 5. Aufl., Rn. 279 ff. (nur Behandlung der Zuwendungen des ausgleichungspflichtigen Ehegatten nach § 1380 BGB) und Arend, MittRhNotK 1990, 65, 72 sowie Kogel, FamRB 2005, 368, 369 (Saldierung der Zuwendungen).

¹⁶¹ Betrachtet man allerdings, zu welcher Interpretation eine Klausel über die Nichtrückforderbarkeit die Gerichte führen kann (AG Fulda, FamRZ 2006, 417), so ist eine Regelung vielleicht doch ratsam.

- 99 Sofern auch nach dem Zugewinnausgleich die Vermögenslage noch schlechthin untragbar und unangemessen bleibt, besteht ggf. ein Anspruch aus Störung der Geschäftsgrundlage. 162
- 100 Bei der Frage, ob eine Anrechnung vereinbart bzw. gesetzlich erfolgen soll, sind nicht zuletzt auch steuerrechtliche Belange in die Überlegungen einzubeziehen. So wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Anrechnung möglicherweise schenkungsteuerlich eine negative Folge hat, weil durch sie der im Todesfall zu ermittelnde fiktive Zugewinnbetrag nach § 5 Abs. 1 ErbStG sinkt.¹⁶³
- 101 Andererseits kann durch eine Anrechnung nach § 1380 BGB eine vormals unentgeltliche Zuwendung »umqualifiziert« werden, sodass wegen der Anrechnung auf die Zugewinnausgleichsforderung kein unentgeltliches Rechtsgeschäft mehr vorliegt. Dies kann einkommensteuerlich das Problem nach sich ziehen, dass plötzlich von einem Veräußerungsgeschäft auszugehen ist. 164

Kostenanmerkung:

102

Die Bestimmung von Anrechnungen erfolgt wie beim Pflichtteil durch einseitige Erklärung des Zuwendenden. Damit dürfte es sich nicht um eine bei der Wertbestimmung zu berücksichtigende Gegenleistung handeln. Anderes gilt aber dann, wenn eine ehevertragliche Regelung getroffen wird, etwa eine über die Anrechnung hinausgehende Modifizierung des Zugewinnausgleichs. Dann handelt es sich um einen zusätzlich zur Überlassung zu bewertenden Gegenstand. Ein solcher liegt jedoch noch nicht vor, wenn nur die von der gefestigten Rechtsprechung ohnehin geprägte Rechtslage zu ehebedingten Zuwendungen und ihren Auswirkungen im Rahmen des § 1374 Abs. 2 BGB wiedergegeben wird.

Muster 1: keine Rückforderung – Anrechnung

103 Die Überlassung erfolgt als ehebedingte Zuwendung, d.h. im Hinblick auf die eheliche Lebensgemeinschaft, zum Ausgleich für geleistete Mitarbeit und als angemessene Beteiligung an den Früchten des ehelichen Zusammenwirkens.

Der Veräußerer behält sich die Rückforderung des Vertragsgegenstandes für den Fall der Ehescheidung nach Hinweis durch den Notar nicht vor.

Die Zuwendung stellt einen vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns dar, sodass der Erwerber sich die Zuwendung gemäß § 1380 BGB auf eine etwaige Zugewinnausgleichsforderung anrechnen lassen muss.

In gleicher Weise hat sich der Erwerber die Zuwendung auf seinen Pflichtteil nach dem Veräußerer anrechnen zu lassen, soweit sich die angeordnete güterrechtliche Anrechnung nicht ausgewirkt hat. 166

Der Notar hat über die Bedeutung vorstehender Vereinbarung belehrt und darauf hingewiesen, dass die konkreten Auswirkungen in der Zugewinnberechnung von der Gesamtvermögenssituation abhängen.

▶ Muster 2: ergänzende Ausführung zu § 1374 Abs. 2 BGB

104 Der heute überlassene Vertragsgegenstand soll nicht zum Anfangsvermögen des Erwerbers gehören, sodass sich durch diese Zuwendung sein Endvermögen und damit sein Zugewinn vergrößert.

¹⁶² Kap. 5 Rdn. 1 ff.

¹⁶³ Götz, ZEV 2013, 74 f.

¹⁶⁴ Hierzu nachstehend Rdn. 114.

¹⁶⁵ Notarkasse, Rn. 3039.

¹⁶⁶ Zur Konkurrenz der beiden Anrechnungen vgl. Bergschneider/Bergschneider, Rn. 4.316 f.; eingehende Darstellung bei Keim/Lehmann/Braun, Formular I.I.3., Rn. 4: Anordnung empfehlenswert, Doppelanrechnung ausgeschlossen, im Zweifel Vorrang der Pflichtteilsanrechnung.

Die Zuwendung ist auch nicht dem Endvermögen des Veräußerers hinzuzurechnen, sodass sich dessen Endvermögen um den Wert der Zuwendung verringert und sich damit auch dessen Zugewinn verkleinert, mit der Folge, dass der Veräußerer im Fall der Ehescheidung eine höhere Zugewinnausgleichsforderung gegen den Erwerber haben kann.

▶ Muster 3: Mindestrecht auf Ersatz von Anfangsvermögen

Soweit dadurch beim Veräußerer ein Verlust an Anfangsvermögen eintritt, ist dieser vom Erwerber jedoch zu erstatten.

Häufig wird der Notar aber noch mit einem weiteren Wunsch konfrontiert. Es geht etwa um Ehegatten, die ihr Leben lang Kraft und Energie in den Ausbau und die Errichtung eines Hausanwesens gesteckt haben, das aber nur auf den Namen eines Ehegatten im Grundbuch eingetragen ist. Die Gründe dafür sind mannigfaltig, zumeist ist der Bauplatz aus der Familie des Eigentümers übertragen worden. Die Ehegatten möchten nun, dass dieses Hausanwesen beiden Ehegatten je zur Hälfte gehört. Es soll also ein hälftiger Miteigentumsanteil übertragen werden. Auf großes Erstaunen stößt dann zumeist die Erläuterung, dass sich über der Frage des Eigentums am Anwesen noch der Zugewinnausgleich bei Scheidung wölbt. Hierzu

Beispiel 4:

Anfangsvermögen des M=100.000,00 \in nach \S 1374 Abs. 1 BGB und das Grundstück des Anwesens, das von den Eltern überlassen wurde nach \S 1374 Abs. 2 BGB mit einem Wert von 120.000, \in Anfangsvermögen der F 20.000, \in Auf dem Grundstück bauen M und F während der Ehe ein Haus. M investiert von seinem Anfangsvermögen hierein 60.000, \in und F die 20.000, \in Laut Grundbuch ist M Alleineigentümer des Hauses. Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr. Das Haus mit Grundstück habe einen Wert von 800.000, \in \in Nun haben M und F sich darauf geeinigt, das Haus zur Hälfte auf F zu übertragen. Sie haben über die Jahre eine einvernehmliche Ehe geführt, F hat drei Kinder großgezogen. Sie haben das Haus abbezahlt. Endvermögen ist jeweils die Haushälfte und M hat seine 40.000, \in aus dem Anfangsvermögen noch.

Wenn nun die Haushälfte ohne weitere Regelung übertragen wird, dann stellt sich der Zugewinn im Scheidungsfalle folgendermaßen dar: Endvermögen M 440.000,- ϵ , Anfangsvermögen M 220.000,- ϵ . Zugewinn M sonach 220.000,- ϵ . Endvermögen F: 400.000,- ϵ , Anfangsvermögen 20.000,- ϵ , Zugewinn 380.000,- ϵ . M hat also gegen F einen Zugewinnanspruch in Höhe von (380.000,- ϵ -220.000,- ϵ)/2=80.000,- ϵ .

Damit würden M und F nicht rechnen, dass das Haus, obwohl es beiden je zur Hälfte gehört, dennoch Zugewinnansprüche auslöst. Hatten Sie doch die hälftige Inhaberschaft am Haus als gerechte eheliche Vermögensverteilung angesichts der Leistungen von F für die Familie erachtet.

Daher ist zu erwägen, das Haus und das Anfangsvermögen, das im Haus steckt, vom Zugewinn komplett auszunehmen.

Dies kann folgendermaßen geregelt werden:

► Muster 4: gänzliche Herausnahme aus dem Zugewinn

Der heute überlassene 1/2 Miteigentumsanteil sowie der beim Veräußerer verbleibende 1/2 Miteigentumsanteil soll, dies wird hiermit ehevertraglich vereinbart, beim Zugewinn völlig unberücksichtigt bleiben. Das gilt einschließlich aller etwa getätigten oder später noch zu tätigenden Investitionen und aller Verbindlichkeiten, die für dieses Anwesen bestehen oder getilgt und verzinst sind. Das gilt auch, soweit Anfangsvermögen eines von uns in das Anwesen geflossen ist.

Das Anwesen einschließlich aller Investitionen und Verbindlichkeiten gehört somit nicht zum Endvermögen eines von uns. Es soll aber auch – einschließlich des investierten Vermögens, das

105

etwa aus dem Anfangsvermögen eines von uns stammt – aus dem Anfangsvermögen ausscheiden, so dass das Anwesen im späteren Zugewinn keine Rolle mehr spielt.

Auf unser sonstiges Anfangsvermögen hat dies keinen Einfluss.

Eine Anrechnung der Zuwendung nach § 1380 BGB auf die Ausgleichsforderung wird nicht gewünscht, ebenso wenig eine Pflichtteilsanrechnung.

Der Notar hat über diese Anordnung und ihre Rechtsfolgen eingehend belehrt.

IV. Anordnung, dass Anrechnung nicht erfolgen soll

- 106 Ist angeordnet, dass die unbenannte Zuwendung nicht anrechenbar sein soll, so ist die Situation höchstrichterlich noch nicht geklärt. Überwiegend¹⁶⁷ geht man vom tatsächlichen Endvermögen aus und zieht vom Endvermögen des Zuwendungsempfängers die Zuwendung ab,¹⁶⁸ stellt diese also somit rechnerisch außerhalb des Zugewinnausgleichs. Dies erscheint angemessen und entspricht regelmäßig dem Willen der Vertragsteile.
- 107 Diskutiert wird ferner ein Abzug beim Endvermögen des Empfängers bei gleichzeitiger Addition zum Endvermögen des Zuwendenden. 169 Eine solche Lösung begünstigt jedoch den Zuwendungsempfänger übermäßig, da er neben einem vollen Zugewinnausgleich zusätzlich noch die Zuwendung ohne Anrechnung behalten darf. 170 Daher entspricht sie regelmäßig nicht dem Parteiwillen.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn die Zuwendung aus dem Anfangsvermögen des Zuwendenden stammte. Hier könnte man überlegen, den Betrag der Zuwendung beim Zuwendenden auch aus dem Anfangsvermögen zu eliminieren.

▶ Beispiel 5:

108

Anfangsvermögen des M=200.000,00 ϵ , die dieser komplett der F zuwendet mit der Anordnung, sie seien nicht auf eine etwaige Zugewinnausgleichsforderung anzurechnen. Das Endvermögen des M beläuft sich auf 100.000,00 ϵ , bei F ebenfalls auf 100.000,00 ϵ bei einem Anfangsvermögen von 0,00 ϵ . Außerdem hat F die zugewendeten 200.000,00 ϵ , die nach dem oben Gesagten von ihrem Endvermögen abgezogen werden. Bleiben die 200.000,00 ϵ im Anfangsvermögen des M, so hat dieser keinen Zugewinn erzielt und erhält von F im Zugewinn noch 50.000,00 ϵ . 171 obwohl beide bei Ausblendung der zugewendeten 200.000,00 ϵ je 100.000,00 ϵ Zugewinn erzielt haben. Hier könnte es gerechtfertigt sein, die zugewendeten 200.000,00 ϵ bei M auch aus dem Anfangsvermögen zu eliminieren.

- Als weitere Möglichkeit wird eine Berechnung nach den tatsächlichen Endvermögen ohne jeden Abzug erörtert. Hierbei entspräche das Ergebnis der Situation mit Anrechnung der Zuwendung, außer die Zuwendung ist im Endvermögen nicht mehr vorhanden. Auch dies wird regelmäßig nicht dem Parteiwillen entsprechen.
- 10 Da die Folgerungen bei einer Nichtanrechnungsbestimmung umstritten sind, ist es empfehlenswert, das von den Parteien gewünschte Ergebnis auch festzuhalten und eine Formulierung über die Nichtanrechnung hinaus aufzunehmen.

¹⁶⁷ Rauscher, AcP 186 (1986), 529, 567 f. unter Anwendung des § 1374 Abs. 2 BGB für solche Fälle; Reinicke/Tiedtke, WM 1982, 946, 953.

¹⁶⁸ Differenzierend Arend, MittRhNotK 1990, 65, 72, der einen solchen Abzug dann ablehnt, wenn der Zuwendende einen Ausgleichsanspruch hat, sodass dieser wieder am Wert der Zuwendung partizipiert.

¹⁶⁹ Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten bei Reinicke/Tiedtke, WM 1982, 946, 953.

¹⁷⁰ Langenfeld, 5. Aufl., Rn. 285.

¹⁷¹ Sowohl Anfangs- wie auch Endvermögen können nach der Zugewinnreform negativ sein, §§ 1374 Abs. 3, 1375 Abs. 1 Satz 2 BGB, nicht jedoch der Zugewinn selbst (Büte, FuR 2008, 105, 108; Krause, ZFE 2009, 55, 57; Hoppenz, FamRZ 2008, 1889, 1890).

Gestaltungsempfehlung:

Die Rechtsfolgen einer Nichtanrechnungsbestimmung sind umstritten. Daher sollten am besten die gewünschten Rechtsfolgen im Vertrag angeordnet werden.

► Muster: keine Anrechnung im Zugewinn

Die heutige Zuwendung ist auf einen Zugewinnausgleichsanspruch des Empfängers nicht anzurechnen. Die Berechnung des Zugewinns ist daher so vorzunehmen, dass ausgehend vom jeweils tatsächlichen Endvermögen die Zuwendung beim Endvermögen des Empfängers abgezogen und auf dieser Basis der Zugewinn berechnet wird.

Alternative:

Soweit die Zuwendung aus dem Anfangsvermögen des Zuwendenden stammt, ist sie zusätzlich vom Anfangsvermögen des Zuwendenden abzuziehen.

Hiermit wird aber nicht nur der Nichtanrechnungsmodus geklärt, wenn der Empfänger einen Ausgleichsanspruch hat, sondern auch die Herausnahme aus der Berechnung, wenn der Zuwendende einen Ausgleichsanspruch hat. Ob damit eine formfreie Nichtanrechnungsbestimmung vorliegt¹⁷² oder nicht doch eigentlich eine dingliche Herausnahme aus dem Zugewinn, die der Form des Ehevertrages bedarf¹⁷³ – jedenfalls dann, wenn die Rechtsprechung später die Folgen der Nichtanrechnung anders sehen sollte, sodass der Bestimmung ein eigener materiell-rechtlicher Regelungsgehalt zukommt –, erscheint durchaus zweifelhaft. Dies kann aber dahinstehen, wenn i.R.d. notariellen Beurkundung einer Grundstückszuwendung bei gleichzeitiger Anwesenheit die entsprechende Bestimmung verwendet wird. Anderenfalls sollte sicherheitshalber die ehevertragliche Form eingehalten werden.

V. Schenkungs- und ertragsteuerliche Aspekte der Anrechnung

Abschließend soll noch der Blick auf die schenkungs- und ertragsteuerlichen Aspekte der Anrechnung gelenkt werden, da diese in letzter Zeit verstärkt diskutiert werden.

Bei unentgeltlicher Zuwendung mit Anrechnungsbestimmung handelt es sich schenkungsteuerlich um eine unentgeltliche Zuwendung, auch wenn es um eine ehebedingte Zuwendung geht.¹⁷⁴ Werden dabei die Freibeträge überschritten, fällt Schenkungsteuer an. In diesem Fall trifft § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG die Anordnung, dass eine solche Schenkungsteuer mit Wirkung für die Vergangenheit wieder wegfällt, soweit die Zuwendung später auf die Ausgleichsforderung angerechnet wird.

Zivilrechtlich ist dabei aufzupassen, wann es zu einer solchen Anrechnung kommt. Eine solche findet einmal dann nicht statt, wenn der Zugewinn im Todesfall durch das erbrechtliche Viertel ausgeglichen wird. Hier handelt es sich um eine Pauschalierung, die nicht einmal das Vorliegen von Zugewinn voraussetzt und daher auch keine Anrechnung durchführt. Gleichwohl ist schenkungsteuerlich § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG nach dessen Satz 2 anwendbar, sodass also eine etwaige Schenkungsteuer wegfällt, wenn die unentgeltliche Zuwendung im Rahmen des nach § 5 Abs. 1 ErbStG fiktiv zu berechnenden Zugewinns berücksichtigt wird. Es müssen dazu alle Voraussetzungen des § 1380 BGB vorliegen. Tr

¹⁷² So Langenfeld, 5. Aufl., Rn. 287 für den Fall, dass einfach die Nichtanrechnung erklärt wird.

¹⁷³ So Grünewald, NJW 1988, 109, 111.

¹⁷⁴ Nachfolgend Rdn. 135; BFH, NJW 1994, 2044; R E 7.2. ErbStR.

¹⁷⁵ Grüneberg/Siede, § 1371 Rn. 3; MünchKomm-BGB/Koch, § 1371 Rn. 17.

¹⁷⁶ Regelung der früheren Streitfrage seit 2009.

¹⁷⁷ Eingehend Gottschalk in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, § 5 Rn. 226.

217 Zu einer Anrechnung kommt es zivilrechtlich ferner dann nicht, wenn der beschenkte Ehegatte zuerst verstirbt oder in den Fällen der sog. überhöhten Vorwegleistung, 178 wenn also Vorabschenkungen über den Zugewinnausgleich hinaus erfolgen. Vor solchen Konstellationen wird zuletzt steuerlich gewarnt. 179 Nach hier vertretener Ansicht ist aber auch in diesen Fällen § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG anwendbar, da die h.M. im Zivilrecht auf zweiter Stufe eine Zugewinnberechnung anhand der tatsächlichen Gegebenheiten folgen lässt und damit letztlich die Vorwegleistung in der Gesamtzugewinnberechnung doch berücksichtigt. 180

Rechtsprechung:

118

- Das FG Köln¹⁸¹ hat sich beeindruckend in »Stringenz und Tiefe«¹⁸² mit einer solchen überhöhten Vorwegleistung befasst und klargestellt, dass zuerst die Ausgleichsforderung bestimmt wird nach § 1380 Abs. 2 BGB und dann erst die Anrechnungen vorgenommen werden, sodass es nicht zulässig ist, bei einer überhöhten Vorwegleistung den Zugewinnausgleich quasi weg zu definieren. Nur dies entspreche dem Sinn des § 1380 BGB,
- Was steuerlich bei der Anrechnung geschieht, ist noch immer nicht abschließend geklärt. Hier gehen die Ansichten auseinander. Nach einer Auffassung bleibt die Zuwendung auch nach Wirksamwerden der Anrechnung eine unentgeltliche. 183 Andere hingegen sind der Ansicht, dass mit dem Eingreifen der Anrechnung der Rechtsgrund für die Zuwendung sich wandelt. Die Zuwendung wird danach quasi in eine entgeltliche umqualifiziert. Sie trägt gleichsam latent einen weiteren Rechtsgrund in sich, der nun zur Wirkung kommt, sie wird zur entgeltlichen Leistung. Man spricht auch von einer antizipierten Leistung an Erfüllungs statt. 184 Dafür wird vor allem § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG ins Feld geführt, der anordnet, dass eine Schenkungsteuer mit Wirkung für die Vergangenheit erlischt, wenn eine besteuerte unentgeltliche Zuwendung auf den Zugewinnausgleich später angerechnet worden ist. Das wäre freilich ein Danaergeschenk, wenn die Entgeltlichkeit dann auch ertragsteuerrechtlich anzuwenden wäre und die Übertragung zu einer Veräußerung mit einem entsprechenden Veräußerungsgewinn mutierte.
- Auswertbare Rechtsprechung zum Problemkreis gibt es noch wenig. Zwar werden gelegentlich zwei Entscheidungen des FG Münster¹⁸⁵ und des BFH¹⁸⁶ zu Fällen des § 17 EStG für die Ansicht einer fortdauernden Unentgeltlichkeit ins Feld geführt¹⁸⁷, die Urteile beschäftigen sich aber nicht ausdrücklich mit dem Problemkreis, sodass sie allein nur mit Einschränkung herangezogen werden können, zumal der BFH¹⁸⁸ bei der Leistung an Erfüllungs statt ganz apodiktisch von einer Entgeltlichkeit ausgeht, völlig unabhängig von der zivilrechtlichen Einstufung.

Hinweis:

Derzeit ist nicht gewiss, ob sich unentgeltliche Zuwendungen im Rahmen einer Anrechnung nach § 1380 BGB in entgeltliche verwandeln, was fatale ertragsteuerliche Folgen nach sich ziehen könnte.

Die Gestaltungspraxis sollte daher genau prüfen, ob bei der Übertragung steuerverhafteter Objekte eine Anrechnung benötigt wird.

¹⁷⁸ Vgl. Rdn. 84.

¹⁷⁹ Mack/Stenert, DStR 2017, 1645 f.; dort werden Ansichten der Finanzverwaltung zwar erwähnt, aber nicht belegkräftig zitiert. Zu Recht sind die Autoren aber der Auffassung, § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG müsse trotzdem Anwendung finden.

¹⁸⁰ Meincke/Hannes/Holtz, § 29 Rn. 13; Mack/Stenert, DStR 2017, 2645 f.; Gottschalk in Troll/Gebel/ Jülicher/Gottschalk, § 5 Rn. 226.

¹⁸¹ FG Köln, ZEV 2018, 610.

¹⁸² Thonemann-Micker, ZEV 2018, 613.

¹⁸³ So etwa Hermanns, DStR 2002, 1065 ff.

¹⁸⁴ Hollender/Schlütter, DStR 2002, 1932 f.; wohl auch Weidlich, ZEV 2014, 345, 350.

¹⁸⁵ FG Münster, 13.11.2009 – 14 K 2210/06 E, WKRS 2009, 30825 = BeckRS 2009, 26028522.

¹⁸⁶ BFH, DStR 2012, 1172.

¹⁸⁷ Stein, DStR 2012, 1734 f.; Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, § 29 Rn. 93.

¹⁸⁸ BFH, DStRE 2005, 449.

122

123

Argumentativ spricht gegen eine Umqualifizierung Folgendes:

Die Anrechnungsbestimmung nach § 1380 BGB ist eine einseitige empfangsbedürftige Erklärung, die mindestens zeitgleich mit der Zuwendung abgegeben werden muss¹⁸⁹ und auch konkludent erklärt sein kann.¹⁹⁰ Eine solche einseitige Erklärung ist nicht in der Lage, einen vertraglichen Rechtsgrund neu zu begründen. Nach § 1380 Abs. 1 Satz 2 BGB erfolgt die Anrechnung sogar im Zweifel ohne Bestimmung, wenn die Zuwendung Gelegenheitsgeschenke überschreitet. Das unterscheidet die Anrechnung deutlich von der »Austauschabrede« einer Leistung an Erfüllungs statt.

Ferner ist die Anrechnung nach § 1380 BGB ein reines Rechenkorrektiv.

Für die Praxis ist neben den oben genannten Entscheidungen von Bedeutung, dass sich die Kommentare zum Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz eindeutig gegen die Umwandlung in ein ertragsteuerlich entgeltliches Rechtsgeschäft aussprechen. Demnach würden die Fälle einer Übertragung mit Anrechnung nach § 1380 BGB und der nachherigen Aufhebung des Güterstandes anders behandelt als die Aufhebung des Güterstandes mit anschließender Übertragung an Erfüllungs statt. 192

Soll durch die Übertragung Schenkungsteuer ausgelöst werden und eine Entgeltlichkeit sicher vermieden werden, weil die Steuer so erheblich niedriger ist, so wäre darüber hinaus an einen sog. fliegenden Zugewinnausgleich zu denken, der schenkungsteuerbar ist und eine spätere Anrechnung nach § 1380 BGB erspart.

D. Drittwirkung von Ehegattenzuwendungen

Vorbemerkung

Wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, hat der BGH die unbenannten Zuwendungen unter Ehegatten von der Schenkung abgegrenzt und im güterrechtlichen Bereich als entgeltlich gewertet.¹⁹³

I. Erbrecht

Daran schloss sich die lebhaft diskutierte¹⁹⁴ Frage an, wie die unbenannten Zuwendungen dann im erbrechtlichen Bereich zu bewerten seien, ob sie also Ansprüche übergangener Erben nach §§ 2287 ff. BGB oder Ansprüche von Pflichtteilsberechtigten auf Pflichtteilsergänzung ausschließen könnten.

Der BGH entschied schließlich, dass die **unbenannte Zuwendung** objektiv unentgeltlich und **im** 128 Erbrecht (§§ 2287, 2288, 2325 ff. BGB) wie eine Schenkung zu behandeln sei. 195 Der BGH lässt

¹⁸⁹ MünchKomm-BGB/Koch, § 1380 Rn. 3.

¹⁹⁰ BGH, MittBayNot 2001, 324.

¹⁹¹ Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, § 29 Rn. 93; Wälzholz in Viskorf/Schuck/Wälzholz, § 29 Rn. 41; Reich in von Oertzen/Loose, § 29 Rn. 36; Meincke/Hannes/Holtz, § 29 Rn. 14; Stein, Rn. 192 ff.

¹⁹² Darauf weisen ausdrücklich hin Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher, ErbStG, § 29 Rn. 93 und Reich in von Oertzen/Loose, § 29 Rn. 36.

¹⁹³ Krit. hierzu gerade im Hinblick auf die nun geschilderten abweichenden Beurteilungen in anderen Rechtsbereichen Koch, FamRZ 1995, 321.

¹⁹⁴ Arend, MittRhNotK 1990, 65, 70; Langenfeld, Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 2. Aufl., 1989, Rn. 412; Morhard, NJW 1987, 1734; Sandweg, NJW 1989, 1965 ff.

¹⁹⁵ BGH, NJW 1992, 564 = BGHZ 116, 167 = DNotZ 1992, 513.